



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 15. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 26. Juni 2023 im Saal des Gemeinde-
amtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

1. Vizebgm. Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kaineder

Pro O

Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Landl BA MBA

ÖVP

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

Petra Pollak

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger

Pro O

Adolf Pernkopf

Pro O

Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Manuel Wasicek	ÖVP
Thomas Reisinger	ÖVP
Markus Meindl	ÖVP
Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer	Pro O
GV Franz Bauer	SPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Simone Mathe BA	ÖVP
DI Tobias Danninger	ÖVP
Manuela Wolfmayr	Pro O
Benjamin Perndl	SPÖ

Bürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin, Renate Gräf M. A. MA, den Radfahrbeauftragten Helmut Perndorfer und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 14. Sitzung des Gemeinderates vom 8. Mai 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBI.Nr. LGBI.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GR Georg Fiederhell
Fraktion pro O: GVⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink
Fraktion SPÖ: GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf
Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

TAGESORDNUNG

1. „Verbesserung der Begegnungszone im Zentrum von Ottensheim“ - Vorstellung Projektarbeit durch Radverkehrsbeauftragten Helmut Perndorfer
2. Berichte der Bürgermeisterin
3. Projekt Sanierung Polytechnische Schule – Bericht Auftragsvergaben
4. Kanalsanierung Zone 1 - Auftragsvergabe
5. Abwasserverband Unteres Rodltal - Haftungserklärung für Kontokorrentkredit und Bankdarlehen für Kanalsanierung BA 17
6. Abschluss Stromliefervertrag 2024
7. Sanierung Polytechnische Schule Ottensheim – Abschluss von Vereinbarungen gem. §§ 50 und 51 Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
8. Errichtung und Betrieb Löschwasserstelle Dürnberg – Abschluss Dienstbarkeitsvertrag
9. Glasfaserausbau Ottensheim – Abschluss Superädifikatsvertrag für Pop-Standort
10. Erweiterung Donaunebenarm Marktau - waldverbessernde Maßnahmen - Grundsatzbeschluss
11. Teilnahme an Konzeptentwicklung Leerstands- und Brachenmanagement - Grundsatzbeschluss
12. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 34 „Loislbauernsiedlung“ im Bereich der Grundstücke Nr. 423/8, 423/9, KG Niederottensheim – Verfahrenseinleitung

13. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 35 „alter Bauhof - Rodlstraße“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Grundstücke Nr. .394, .395, .396, 1042 (Teilfl.), 366/13, 384/3, KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung
14. Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße/Dr. Nikl. Ambosstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .331, .332, 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), 366/11 (Teilfl.), 376/1, 376/9, alle KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung
15. Bebauungsplanänderung Nr. 40.89 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich der Grundstücke Nr. 85/1, 85/5, 886/1 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung
16. Nachwahl in Ausschuss Soziales & Bildung – Fraktion SPÖ
17. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, von der Bürgermeisterin eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Glasfaserausbau Ottensheim – Teilung Gst.Nr. 316/36 – Genehmigung der Zu- und Abschreibungen gem. § 15 LiegTG“ abzustimmen.

Die Firma ÖGIG wird mit dem Glasfaserausbau in Ottensheim im Sommer 2023 starten. Voraussetzung für den Baubeginn ist die Errichtung der Ortszentrale für den Glasfaserausbau, dem sogenannten Pop-Standort. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 der Errichtung des Bauwerks für die Ortszentrale für den Glasfaserausbau auf dem Grundstück 316/36 (Sternstraße/Ecke Lerchenfeldstraße) grundsätzlich zugestimmt. Die betroffene Fläche soll aus dem Grundstück 316/36 abgeschrieben und als eigenes Grundstück eröffnet werden.

Zu diesem Zweck liegt nun der Teilungsplan GZ 3161/23 der geolanz ZT GmbH vom 20.06.2023 vor. Gemäß des Teilungsplans wird das Grundstück GST-Nr. 316/198, EZ 703, KG 45618 Oberottensheim im Ausmaß von 48 m² aus dem Grundstück GST-Nr. 316/36, EZ 703, KG 45618 Oberottensheim beide „Öffentliches Gut“ abgetrennt.

Auf diesem Grundstück soll das Bestandsrecht für die Fa. ÖGIG einverleibt werden.

Im diesbezüglichen Bestands- und Superädifikatsvertrag ist nur die Einverleibung des Bestandsrechts für GST-Nr. 316/198 vorgesehen und nicht die Teilung des GST-Nr. 316/36 bzw. die Zu- und Abschreibung der Teilflächen des öffentlichen Guts. Aus diesem Grund ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates für die Verbücherung erforderlich. Die damit verbundenen Kosten werden von der Fa. ÖGIG übernommen.

Bürgermeisterin Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Antrag „Glasfaserausbau Ottensheim – Teilung Gst.Nr. 316/36 – Genehmigung der Zu- und Abschreibungen gem. § 15 LiegTG“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.“

ABSTIMMUNG

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der Annahme des Antrages wird der Tagesordnungspunkt unter TOP 9.a) behandelt.

1. „Verbesserung der Begegnungszone im Zentrum von Ottensheim“ - Vorstellung Projektarbeit durch Radverkehrsbeauftragten Helmut Perndorfer



1. Das Zentrum von Ottensheim



Es gibt zu wenig Begegnungen in unserer Begegnungszone

„Problemzonen“ welche die Begegnungen in der Zone erschweren

Herausforderung 1: Der Marktplatz ist ein Parkplatz



In der ursprünglichen Konzeption des Marktplatzes waren drei Parkplätze beim Arzt und drei Halteplätze vor der Trafik geplant. Entgegen diesem Vorhaben wurde der Marktplatz für eine Kurzparkzone freigegeben. Der Marktplatz wird fast durchgehend als Parkplatz genutzt. Dadurch verteilt sich der Straßenraum in die klassischen Bereiche: Fußweg entlang der Hausfront – parkende Kfz – Fahrbahn – parkende Kfz – Gehweg – Häuserfront. Die senkrecht parkenden Kfz gliedern den Marktplatz in Bereiche für Fußgänger:innen und Fahrbahn, was eine gleichberechtigte Nutzung der Fläche durch alle Verkehrsteilnehmer:innen verhindert.

Herausforderung 2: Tempolimit wird nicht eingehalten

Die Erfahrung zeigt, dass Tempo 20 von den allermeisten Kfz-Lenker:innen nicht eingehalten wird. Besonders gilt das für den Bereich der äußeren Linzerstraße.

Herausforderung 3: Straßenraum wird nicht gemischt genutzt

- Generell ist zu sagen, dass der Straßenraum nicht wie im Konzept einer Begegnungszone vorgesehen von allen Verkehrsteilnehmer:innen überall gleichberechtigt genutzt wird. Hier sind einige Faktoren wirksam:
- Teilweise bestehen Gehsteige mit Bordsteinkante (z.B. Hostauerstraße, Marktplatz bei Pfarrheim), die die Trennung von Fuß- und Kfz-Verkehr signalisieren
- Die neu gestalteten Straßen (Bahnhofstraße, Linzerstraße) trennen durch die Belagsgestaltung optisch die Verkehrsarten (Fahrbahn dunkel asphaltiert, Gehweg hell gepflastert)
- Gestaltung der Fahrbahn ist linear, ohne Unterbrechungen



Herausforderung 4:

Engstelle Hostauerstraße unangenehm für Radverkehr bzw. Kinder

In der Hostauerstraße innerhalb der Begegnungszone besteht eine Engstelle, wo nur 1 Kfz durchfahren kann, rechts und links ist ein Gehsteig mit hoher Bordsteinkante. Für Radfahrer:innen ist diese Engstelle unangenehm, da sie bergauf langsam fahren, und dahinter ungeduldig Kfz-Lenker:innen warten müssen. Wäre der Gehsteig an dieser Stelle abgesenkt, könnten langsame Radfahrer:innen ausweichen.

Diese Ausweichmöglichkeit geht allerdings auf Kosten des Fußverkehrs.



Herausforderung 5:

Begegnungszone in den Randbereichen nicht erkennbar

Die Einfahrtsstraßen zum Zentrumsbereich, die Teil der Begegnungszone sind, sind nicht für den Mischverkehr gestaltet. Es wurden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen, die den Verkehrsteilnehmer:innen signalisieren, dass ab hier eine Begegnungszone besteht.



Herausforderung 6:

Bestehende Sitzgelegenheiten werden nicht genutzt

Im südlichen Teil des Marktplatzes, der stark abschüssig ist, gibt es viele Sitzgelegenheiten, die allerdings nicht genutzt werden. Ein Grund hierfür könnte das alte, rissige Holz der Bänke sein. Ein weiterer Grund könnte sein, dass es in diesem Teil des Platzes keine Ziele mehr gibt – alle Geschäfte wurden geschlossen.



3. Zielsetzung

Mithilfe eines Bündels an verschiedenen Maßnahmen soll die Begegnungszone im Zentrum von Ottensheim attraktiviert werden.

Es geht dabei insbesondere um die **Steigerung der Aufenthaltsqualität speziell auch am oberen Marktplatz.**

Der Platz soll ein Ort der Begegnung sein und zum Verweilen einladen. Die **Begegnungszone** soll für alle Verkehrsteilnehmer:innen gleichermaßen nutzbar sein.

Der südliche Teil des Marktplatzes soll ebenfalls wiederbelebt werden und zur öffentlichen Nutzung einladen.



Erweiterung der Begegnungszone

Ausweitung der Zone in der Bahnhofstrasse bis in die Jörgerstrasse wegen der Volksschule und in der Feldstrasse bis zum neu errichteten Kindergarten. Weiters soll erreicht werden, dass die Längsparkplätze in der Bahnhofstrasse von der West auf die Ostseite verlagert werden.



4. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation

1. Gestaltung der Einfahrten
2. ev. Temporeduktion durch Engstellen
3. Zusätzliche mobile Möblierung für den Marktplatz um mehr Aufenthalts- und Begegnungsqualität zu erreichen.
4. Leerstände und öffentlichen Raum beleben
5. Begegnungszone baulich anpassen (z.B. Einfahrt Hostauerstr.)
6. Aktuelle Entwicklungen nutzen (Glasfaserausba, Grabungsarbeiten, Neugestaltungen etc.)
7. Begegnungszonen-Fest
8. Partizipation & Bewusstseinsbildung

Beispiele Gestaltung Einfahrt Begegnungszone in anderen Städten



Mögliche Gestaltung der Einfahrten in die Begegnungszone in Ottensheim



Beispiele Möblierung Begegnungszone in anderen Städten



Als Abschluss des Prozesses ein Begegnungszonen Fest



9. Quellen

Begegnungszone (o.J.): Ottensheim – Begegnungszone Ortskern Ottensheim,
<http://www.begegnungszonen.or.at/details.php?Projektnummer=15>

Homepage Arch. Dr. Dr. hc. Boris Podrecca
<https://www.podrecca.at/index.php?inc=projectLocation&id=623>



Wortmeldungen:

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer dankt Helmut Perndorfer für seine Ausführungen. Es wurde aufgezeigt, wie man mit geringen Mitteln viel erreichen kann. In weiterer Folge wird die Thematik in den Ausschüssen behandelt.

2. Berichte der Bürgermeisterin

- a) **Beantwortung der Anfrage gem. § 63a OÖ GemO 1990 der Fraktion der SPÖ Ottensheim in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Ottensheim vom 8. Mai 2023 bezüglich Müllentsorgung an die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Ottensheim:**

Antworten

Sammlung und Entsorgung:

1. Mit 2. Jänner 2015 wurde auf Beschluss des Bezirksabfallverbands Urfahr-Umgebung (BAV) die Hausmüllsammlung und Entsorgung im Bezirk geändert. Die Verrechnung wurde von Zeitaufwand auf Entleerungszahl umgestellt (Vertragsergänzung vom 12. Jänner 2015). Im gegenständlichen Amtsvortrag der 39. Sitzung des Gemeinderates vom 16. September 2014 ist festgehalten, dass seitens des BAV auf Grund der angeführten Änderungen Einsparungen in Höhe von € 15 357,00 pro Jahr zu erwarten sind. Konnte dieser Betrag eingespart werden?

Einen Beschluss des BAV hat es nie gegeben, der BAV hat eine Empfehlung ausgesprochen und die Gemeinden haben sich gesamt für die Umstellung entschieden. Wesentliche Einsparungen konnten mit dem Wegfall der Anfahrtszeiten des Transportunternehmens und auf die Umstellung auf den Transportkostenausgleich erzielt werden. Der Index würde ohnehin auf den Zeitaufwand und den Entleerungen herangezogen werden. Weiters hat die Anzahl der Behältnisse in den letzten Jahren zugenommen (Hauptwohnsitze Stichtag 1.1.2015: 4.531; 2023: 4.781).

2. Wie hat sich die in Frage 1 erwähnte Umstellung seither finanziell für die Gemeinde ausgewirkt?

Die finanzielle Auswirkung kann nicht direkt miteinander verglichen werden, da sich die Parameter, die im Zusammenhang mit der Entsorgung stehen, stets ändern (generelle Preissteigerungen der letzten Jahre, Zunahme an Abfallbehältnissen, Anzahl der Entleerungen).

3. Wie würde sich die Sammlung und Abfuhr kostenmäßig auswirken, wenn es nicht nur einen, sondern mehrere Anbieter für die Sammlung und Entsorgung geben würde?

In der Region gibt es 3 Anbieter: Zellinger, Transporte Süß und Linz Ag (Puchenau). Fa. Zellinger fährt in 19 Gemeinden und die Fa. Süß in den nördlichen Regionen (Sterngartl, Bad Leonfelden,...). Bei der letzten Ausschreibung bzgl. der Entsorgung der Gelben Säcke war die Fa. Zellinger Bestbieter.

4. Worin liegt die Begründung, dass der Hausmüll nach Verladung auf das Sammlerfahrzeug in den Besitz des BAV geht und dieser auch vom BAV mit dem Sammler verrechnet wird?

Siehe § 8 OÖ AWG 2009

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000574>)

Entleerungen:

5. Durch die Umstellungen von Zeitaufwand auf Entleerungen ist es für die Gemeinde wichtiger als vorher die genauen Entleerungszahlen zeitgerecht zu bekommen (auch die zusätzlichen Entleerungen). Ist das gewährleistet und wenn nein, warum nicht?

Ist gewährleistet, da die Gemeinde die Anzahl der Entleerungen dem BAV mitteilt.

6. Wozu erfolgt eine vierteljährliche Doppelmeldung des Behältervolumens von Gemeinde und BAV an den Sammler, wenn laut Abfallordnung ohnehin jede Veränderung zu melden ist?

Die Umstellung auf ein neues Abholintervall ist nur vierteljährlich möglich. Die Meldung erfolgt von der Gemeinde an den BAV und dieser gibt die Zahlen zur Verrechnung an die Unternehmen (Transporte Süß und Fa. Zellinger) weiter.

7. Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde die Entleerungen bzw. zusätzlichen Entleerungen zu kontrollieren?

Werden Behälter nicht entleert erfolgen meist Reklamationen der Bürger*innen an die Gemeinde.

8. Wer kontrolliert in der Gemeinde die Entleerungen und wie wird das tatsächliche Gewicht (nicht das errechnete) des Restmülls für die Gemeinde Ottensheim sowie je Gemeinde im Bezirk ermittelt?

Beim Restmüll gibt es kein errechnetes Gewicht. Die Entleerungsmenge wird je Gemeinde gewogen.

9. Die Gemeinde bekommt erst mit der bereits feststehenden (rechnerisch ermittelten) Vorschreibung vom BAV die vierteljährliche Faktura. Gibt es für den Sammler (Zellinger) Verfahrens- und Arbeitsanweisungen und liegen diese aus dem Bereich Abfallentsorgung und Verrechnung bei der Gemeinde auf?

Regelungen für Entleerungsintervalle und Sammelrouten sowie Entgelt sind im Vertrag der Marktgemeinde mit der Firma Zellinger geregelt.

Depotcontainerstandplätze auf Flächen der Gemeinde

10. Entschädigung für beanspruchten und gewarteten Flächen. Werden die Flächen von der Gemeinde kostenlos (Waizinger, Zellinger, BAV) zur Verfügung gestellt, wird dafür eine Pacht verlangt und wenn nein, warum nicht?

Für die Bereitstellung der Flächen erhalten die Gemeinden eine Reinigungspauschale.

Für weitere Fragen, die im Zusammenhang mit dem BAV stehen, steht Verbandssekretär Mag. Johannes Wipplinger zur Verfügung.

Begrüßungstaschen für Neubürger

11. Wurden die Neubürger-Begrüßungstaschen schon mit aktuellen, abfallrelevanten Infos angepasst?

Neubürger*innen Sackerl werden laufend mit aktuellen Informationen bestückt.

b) Reaktionen auf die Resolution:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Präsidium
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Präs-2013-235318/13-HM

Bearbeiter/-in: Marco Haider
Tel.: (+43 732) 77 20-11164
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 21
E-Mail: Pres.Post@oos.gv.at

An das
Marktgemeindeamt Ottensheim
zH Frau Bürgermeisterin Maria Hagenauer
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Linz, 22.05.2023

Hochwasserschutz; Resolution des Gemeinderates
der Marktgemeinde Ottensheim

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sie haben Herrn Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer die beschlossene Resolution betreffend Hochwasserschutz gesandt.

Ihrem Schreiben konnten wir entnehmen, dass die Resolution bereits von Ihnen an das Bundeskanzleramt weitergeleitet wurde – eine Weiterleitung an den Bund ist daher nicht mehr notwendig.

Wir haben Ihre Resolution an die zuständige(n) Abteilung(en) des Amtes der Oö. Landesregierung zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich:

Marco Haider

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an



Frau Bürgermeisterin
Maria Hagenauer
Marktgemeinde Ottensheim
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Geschäftszahl: 2023-0.380.998

Ihr Zeichen:

Resolution der Marktgemeinde Ottensheim zum Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Für Ihr Schreiben vom 12. Mai 2023 an Herrn Bundesminister Mag. Totschnig, MSc, betreffend die Resolution der Marktgemeinde Ottensheim zum Hochwasserschutz, bedanke ich mich recht herzlich.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Angelegenheiten des Hochwasserschutzes an der Donau und somit auch jene der Finanzierung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fallen.

Mit besten Grüßen

14. Juni 2023
Für den Bundesminister:
Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2015-114188/1273-Ft

Bearbeiter/-In: Dipl.-Ing. Michael Fürst
Tel.: (+43 732) 77 20-12499
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Ottensheim
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Linz, 22.06.2023

Hochwasserschutz Donau
Resolution der Marktgemeinde Ottensheim
Stellungnahme Wasserwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 12. Mai 2023 zum Thema „Resolution der Marktgemeinde Ottensheim zum Hochwasserschutz“ erhalten und erlauben uns hiermit eine Stellungnahme aus Sicht der Förderstelle, der Abteilung Wasserwirtschaft abzugeben.

Aus Ihrer Resolution geht insbesondere hervor, dass eine Kostenübernahme des Interessentenanteils durch den Bund zur Finanzierung des Hochwasserschutzes an der Donau, welcher derzeit im Rahmen des laufenden Einreichprojektes der Gemeinde Ottensheim geplant ist, gefordert wird.

Für die Umsetzung, Instandhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau gelten grundsätzlich rechtliche und technische Rahmenbedingungen. Das Land Oberösterreich ist aufgrund der Übertragungsverordnung (BGBl. II Nr. 351/2006) mit der Durchführung der Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen betraut.

Der Bau von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen wird gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) bis maximal 50 % Bund und 30 % Land gefördert, wobei bei den Gemeinden der Interessentenanteil von 20 % verbleibt. Diese Rahmenbedingungen für die Finanzierung und Förderung sind in der 1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“ (BGBl. I Nr. 1/2014) festgehalten.

Für die Förderung von Instandhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen können gemäß WBFG Beiträge des Bundes bewilligt werden, die höchstens den Beträgen der Länder gleichkommen, keinesfalls aber mehr als ein Drittel der anerkannten Kosten erreichen dürfen. Man spricht in diesem Fall von einer Drittelförderung von Bund, Land und Gemeinde.

Es kann daher festgehalten werden, dass eine Kostenübernahme des Interessentenanteils durch den Bund aufgrund der bundesweit geltenden rechtlichen Grundlagen nicht vorgesehen ist.



Seite 1

Darüber hinaus dürfen wir in diesem Zusammenhang auf die Gespräche und ausführlichen Erläuterungen zu den Regelungen und Rahmenbedingungen im Beirat Eferdinger Becken hinweisen und auf das Protokoll des Beirats Eferdinger Becken vom 25.04.2023 verweisen.

„Die Herausforderung der Gemeinden in finanzieller Hinsicht wird ausdrücklich anerkannt und es wird angeboten hierzu gerne das Gespräch mit dem Gemeinderessort zu suchen. LR Kaineder wird mit Unterstützung des Gremiums dazu Schritte in die Wege leiten.“

Ich hoffe, wir konnten zur Klärung der Sachlage beitragen.

Freundliche Grüße
Für das Land Oberösterreich

Dipl.-Ing. Michael Fürst

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

c) Hochwasserschutz

Im Juli gibt es wieder einen Termin für Grundstücksbegehungen mit Herrn Ecker, der Grundstücksverhandlungen führt. Auch die Ausarbeitung der Dienstbarkeitsverträge und die Vorbereitungen des Planers für die wasserrechtliche Genehmigung des Bauloses Höflein laufen. Weiters starten die Begehungen in Niederottensheim.

d) Glasfaserausbau

Die Firma öGIG hat zugesichert im Herbst mit den Grabungsarbeiten im Ortskern zu beginnen. Derzeit laufen die Ausschreibungen, im August sollen die entsprechenden Aufträge vergeben werden. Heute soll der Beschluss für den PoP Standort gefasst werden. Leider ist der Ausbau in den noch nicht erschlossenen Gebieten von Niederottensheim und der Ausbau der Achleitnersiedlung nicht ohne Förderungen umsetzbar. Förderungen sind derzeit aber für Oberösterreich nicht vorgesehen. Es wurden Gespräche mit anderen Firmen geführt, unter anderem mit der Firma LIWEST. Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsrechnung aufgestellt. Demnächst soll eine Entscheidung darüber fallen, wo weiter ausgebaut wird. Die Bürgermeisterin hofft, dass Ottensheim dabei ist.

e) Nahversorger

Der Betreiber des Nah & Frisch Geschäftes geht im Dezember in Pension. Die Firmengruppe Unimarkt übernimmt den Standort unter dem Namen Nah & Frisch und sucht derzeit einen neuen Betreiber. Das wird auch in der kommenden Gemeindezeitung publiziert. Sollte sich niemand dafür finden, wird das Geschäft als Filiale des Unimarkts weiterbetrieben. Im Innenraum werden geringfügige Umbaumaßnahmen vorgenommen, um auch einen Selbstbedienungsbetrieb zu ermöglichen. Das soll die Öffnungszeiten in Zeiten des Personalmangels abdecken oder sogar ausweiten.

f) Klausur 30. Juni Nachmittag

Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme eingeladen. Bei Verhinderung wird um Nominierung eines Ersatzes gebeten. Die Fraktionen haben die Teilnehmerzahlen eingemeldet. Die Klausur findet im Feuerwehrhaus statt, da aufgrund des Freitagsmarktes und des parallel stattfindenden offenen Marktes mit einem erhöhten Lärmpegel im Gemeindesaal zu rechnen ist. Bei der Gemeinderatsklausur haben sich Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen zu anstehenden Projekten und Themen wie Donauhalle, Musikprobelokal/Landesmusikschule, Wirtschaftsachse B 127 und Finanzen intensiv eingebracht und konstruktive Ziele erarbeitet, um Ottensheim weiterhin als lebenswerten und zukunftsorientierten Ort weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse dieser Klausur sind wegweisend für unsere zukünftigen Projekte und Entscheidungen.

Termine:

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
30.06.2023	14:00:00 - 18:00:00	Offener Markt Ottensheim	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)	Ottensheim Linzer Straße
01.07.2023	11:00:00	Faustball Ortsmeisterschaft	Faustball Ottensheim	Stadion Ottensheim Marktplatz Ottensheim
01.07.2023	20:00:00	pro O. Frischluftkino	pro O. - Liste für Ottensheim	heim
02.07.2023	10:30:00	Pfarrfest	PGR Ottensheim	Pfarrheim
05.07.2023	Ganztägig	Erlebnistag Leben mit Wasser	Land OÖ / Abteilung Wasserwirtschaft	Rodlgelände Marktplatz Ottensheim
08.07.2023		Marktfest	ÖVP Ottensheim	heim
09.07.2023	10:30:00 - 16:00:00	Marktfest	ÖVP Ottensheim	Marktplatz Ottensheim
13.07.2023	23:00:00	Open Air Ottensheim	Open Air Ottensheim	Rodlgelände
14.07.2023	16:00:00	Open Air Ottensheim	Open Air Ottensheim	Rodlgelände
15.07.2023	Ganztägig	Open Air Ottensheim	Open Air Ottensheim	Rodlgelände
16.07.2023	00:00:00 - 02:00:00	Open Air Ottensheim	Open Air Ottensheim	Rodlgelände
		Hibbelig & Ruhig - das Konzert im Rahmen des internationalen Jugendtheaterfestivals		
16.07.2023	19:30:00 - 22:00:00		Theater asozial	Alter Bauhof
19.07.2023	20:00:00	Fest der Kulturen	Theater asozial	Alter Bauhof

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstalter	Veranstaltungsort
20.07.2023	19:30:00 - 22:00:00	Panta rei - fast alles fließt ...	Theater asozial	Alter Bauhof
22.07.2023	17:00:00 - 22:00:00	Resist! - Ein internationales Jugendtheaterfestival	Theater asozial	Alter Bauhof
23.07.2023	12:00:00 - 23:00:00	Resist! - Ein internationales Jugendtheaterfestival	Theater asozial	Alter Bauhof
26.08.2023		Weinfest	Wirtschaftsbund Ottensheim Wirtschaftsbund Ottensheim, Fiederhell, Georg, Weingartenstraße 6, 4100 Ottensheim	Hafenviertel
10.09.2023	10:00:00	50jähriges Bestehen der Rotkreuz-Ortsstelle Walding	LANDESVERBAND OÖ, BEZIRKSSTELLE FREISTADT & URFAHR-UMGEBUNG, ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ	Gelände der Sportanlage Walding
17.09.2023		Jubelpaare - Ehejubiläen	Pfarre Ottensheim	Kirche
24.09.2023		Erntedankfest	Landleben Ottensheim	
29.09.2023	14:00:00 - 18:00:00	Offener Markt Ottensheim	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim (UDO)	Ottensheim

3. Projekt Sanierung Polytechnische Schule – Bericht Auftragsvergaben

Die Bürgermeisterin erläutert, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit habe der Gemeinderat in seiner 12. Sitzung am 30.01.2023 für das Vorhaben „Sanierung Polytechnische Schule“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 12.06.2023 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Fa. Miller Bauelemente GmbH, Marchtrenk	Lieferung und Montage der Fenster	€ 69.815,68
Fa. Atlantis Gerüstbau GmbH, St. Florian	Fassadeneinrüstung	€ 15.116,01
Fa. Malerei Wiesinger, Walding	Fassadenarbeiten	€ 64.492,17

Fa. Dreihans (Kumpfmüller)	Zimmererarbeiten	€ 54.550,53
Fa. Prechtl GmbH, Ottensheim	Dachdecker/Spenglerarbeiten	€ 110.327,02
Fa. Tritscheler	Sonnenschutz	€ 22.250,28

Die Arbeiten sind für die Sommerferien geplant. Wenn alles gut geht, ist die Baustelle mit Beginn des neuen Unterrichtsjahre abgeschlossen. Mit den erteilten Aufträgen bewegen wir uns noch in der Kostenschätzung.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder fragt, ob für die Kuppel im Speisesaal ein Sonnenschutz vorgesehen ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, die Beauftragung des Sonnenschutzes erfolgt in der kommenden Gemeindevorstandssitzung. Das betrifft aber das Bauvorhaben Schulküche.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, der Sonnenschutz war ohnehin vorgesehen. Man war zuerst davon ausgegangen, dass durch das spezielle Glas der Kuppel eventuell ein Sonnenschutz überflüssig wird. Es hat sich aber herausgestellt, dass es im Speisesaal sehr heiß wird, und daher wird der Sonnenschutz nun doch nachgerüstet.

GR Torben Walter MA fragt, ob für das Dach ein Hagelschutz vorgesehen ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, sie könne das nicht beantworten. Sie gehe aber davon aus, dass der Dachdecker die Arbeiten so ausführt, dass der bestmögliche Schutz gegeben ist. Sie weiß nicht, ob ein 100%iger Hagelschutz überhaupt möglich ist.

GR Torben Walter MA empfiehlt, sich dahingehend beraten zu lassen. Es gäbe Solaranlagen, die bis zu 4 cm großen Hagelkörnern widerstehen können.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das Dach wird komplett mit PV-Elementen abgedeckt. Sie wird sich erkundigen.

Die PV-Anlage ist ein eigenes Vorhaben, dass nicht mit der Sanierung der Polytechnischen Schule verbunden ist. Derzeit läuft die Ausschreibung. Es wurden 5 Firmen angeschrieben, bisher liegt ein Angebot vor. Viele Firmen sagen ab und stellen eine mögliche Ausführung für nächstes Jahr in Aussicht. Der eine Anbieter könnte den Auftrag heuer noch ausführen, was zu Synergien mit dem BV „Sanierung der PTS“ führen würde, da ohnehin ein Gerüst zur Verfügung steht.

In der kommenden Gemeindevorstandssitzung kann die PV-Anlage beauftragt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

4. Kanalsanierung Zone 1 - Auftragsvergabe

Die Bürgermeisterin berichtet, im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, Wa-2011-602819-2 vom 06.06.2011, sei unter Spruchabschnitt I in Abständen von 10 Jahren ein Bericht über die Kamerabefahrung betreffend die Zone 01 (gemäß Ziffer 1 – 3) vorgeschrieben worden.

Die Kamerabefahrung wurde im Jahr 2022 durchgeführt und der Bericht an die zuständige Behörde übermittelt.

Auf Basis des Berichts wurde von der arkade planungs GmbH ein Kanalsanierungskonzept und eine Kostenschätzung der Kanalsanierung der Zone 1 (südl. der B127) – übermittelt.

Kostenschätzung:

Angebotssumme brutto 109.650,- EUR

Folgende Unternehmen wurden zur Angebotslegung (- Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung) eingeladen:

- Fa. A. Zaussinger, 4224 Wartberg o.d. Aist
- Fa. HF- Rohrtechnik, 4070 Hinzenbach
- Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, 4060 Leonding
- Fa. RTi Rohrtechnik, 4055 Pucking
- Fa. Quabus GmbH, 4221 Steyregg

Folgende Anbieter haben ein fristgerechtes (08.03.2022, 10:00 Uhr) Angebot abgegeben (in der Reihenfolge des Einlangens):

Unternehmen	Brutto	Anmerkungen
Fa. RTi Rohrtechnik GmbH, 4055 Pucking	€ 173.342,66	Bestätigung über wirtschaftliche Leistungsfähigkeit per 16.6.2023 nachgereicht
Fa. A. Zaussinger, 4224 Wartberg o.d. Aist	€ 235.924,85	
Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, 4060 Leonding	€ 232.364,06	
Fa. HF- Rohrtechnik, 4070 Hinzenbach	€ 211.119,76	

Fa. Quabus GmbH, 4221 Steyregg 234.993,68

Die arkade Planungs GmbH kann aus Erfahrungswerten den Billigstbieter, die Fa. RTi Rohrtechnik als kompetente und zuverlässige Firma mit fairer Preisgestaltung empfehlen.

Eignungskriterien:

Die Fa. RTi Austria GmbH befindet sich in einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung. Die Unternehmensfortführung während dem Sanierungsverfahren erfolgt durch den Insolvenzverwalter Hr. Dr. Peter Shamiyeh (Kanzlei Shamiyeh & Reiser), sowie dem Stellvertreter Hr. Mag. Rene Lindner (Kanzlei Hengstschläger & Lindner), sowie durch Hr. Mag. Roland Kaiser, Steuerberater (Harald Schwarzer) der mit dem fortführenden Controlling beauftragt wurde.

Entsprechend § 78 Abs. 1 Z. 2 Berg ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das bietende Unternehmen ein Ausschließungsgrund von Vergabeverfahren.

Gemäß § 78 Abs. 3 BVergG kann der öffentliche Auftraggeber von einem Ausschluss auf Grund dieses Kriteriums allerdings Abstand nehmen, wenn die Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die Durchführung des Auftrages ausreicht.

Mit Schreiben vom 06.06.2023 wurde uns von Hr. Dr. Shamiyeh mitgeteilt, dass ausreichend Bankguthaben für die Fortführung des Unternehmens im Rahmen des anhängigen Sanierungsverfahren vorliegt und dieses auch die Ausführung des gegenständlichen Auftrages sicherstellt.

Die Firma RTi Austria GmbH legte ein Schreiben vom Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Harald Schwarzer und einen Bankauszug am 15.06.2023 fristgerecht vor. Im Schreiben wird dargestellt und bestätigt, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Ausführung des Auftrages vorliegen und eine Fortführung des operativen Geschäftsbetriebes bis mind. Ende 2023 sichergestellt ist.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA bittet darum, solche Angelegenheiten zuerst im zuständigen Ausschuss zu beraten zu lassen, bevor sie im Gemeinderat beschlossen werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, die Angebote seien erst sehr knapp vor der Sitzung eingelangt. Man hätte das Vorhaben auf den September verschieben können, aber mit einem Beschluss heute habe man eine längere Vorlaufzeit. Das Thema mit der Insolvenz der RTi sei mit dem Planungsbüro besprochen worden. Es ist inzwischen ein Nachweis erbracht worden, dieser ist kurz vor der Sitzung eingelangt. Der Masseverwalter garantiert, dass bis Ende des Jahres Aufträge durchgeführt werden können. Es gibt einen großen Preisunterschied von € 50.000,- zum zweitgereihten Anbieter. Das ist ein Argument für den günstigeren Anbieter gewesen. Es wird einen Zahlungsvorbehalt geben, sodass nur die tatsächlich durchgeführten Arbeiten bezahlt werden. Sollte es zu dem Fall kommen, dass die RTi den Auftrag nicht zur Gänze ausführen kann, entsteht für die Gemeinde kein Schaden. Es geht hierbei um die Sanierung von Schächten, nicht um einen ganzen Kanalstrang. Diese Arbeiten sind planbar.

GR Wolfgang Landl BA MBA gibt zu bedenken, dass im Fall einer Insolvenz nicht für entstehende Schäden gehaftet werden kann. Es gibt dann keinen Ansprechpartner mehr. Er fragt, ob auch die Firma Rabmer in Altenberg angeschrieben wurde.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, bei der Firma RTI handele es sich um die Nachfolgefirma der Firma Rabmer. Sie weiß nicht, ob die Firma Rabmer solche Aufträge noch selbst durchführt, der Geschäftsbereich wurde verkauft. Bei dem vorliegenden nicht offenen Verfahren (ohne Bekanntmachung) gab es keine Verhandlungen. Es gilt das Billigstbieterprinzip. Es könnte schwierig werden, den Billigstbieter auszuschließen, wenn man das nicht ausreichend begründen kann. Da der Masseverwalter die Ausführung des Auftrages garantiert, fehlt eine entsprechende Argumentation.

GR Torben Walter MA merkt an, dass diese Diskussion im Ausschuss hätte geführt werden können. Es ist auch inhaltlich nicht diskutiert worden, welche Arbeiten durchzuführen sind. Er ist mit dem Informationsfluss unzufrieden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass es ein Sanierungsprogramm gibt mit einem Auftrag des Landes Oberösterreich. Bis Ende des Jahres muss bestätigt werden, dass die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind. Es gibt ein Leitungskataster, es müssen regelmäßige Inspektionen der Kanäle (Kamerabefahrungen) durchgeführt werden. Aufgrund der hierbei festgestellten Schäden der Klasse 4 und 5 findet nun die Sanierung statt, die von der Firma Arkade ausgeschrieben wurde. Man könnte beim Land um eine Fristerstreckung ansuchen, weil sich die Vergabe in die Länge gezogen hat. Grundsätzlich besteht aber jetzt die Aufgabe, bis Ende des Jahres die Fertigstellung der Kanalsanierung dem Land zu melden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer sichert zu, dass beim nächsten Mal eine Vorberatung im Ausschuss stattfinden kann.

Die Bürgermeisterin stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des vorliegenden Angebotes wird die Fa. RTi Rohrtechnik GmbH, 4055 Pucking, mit der Kanalsanierung der Zone 1 zu einem Gesamtpreis von 173.342,66 EUR inkl. USt. beauftragt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, ausgenommen Wolfgang Landl, Pro O, ausgenommen Thomas Schoberleitner, SPÖ und FPÖ.

Wolfgang Landl und Thomas Schoberleitner enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

5. Abwasserverband Unteres Rodtal - Haftungserklärung für Kontokorrentkredit und Bankdarlehen für Kanalsanierung BA 17

Die Bürgermeisterin führt aus, der Abwasserverband Unteres Rodtal habe für die Finanzierung des BA 17 (Sanierung der Kanalanlagen 1. Teil, Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke) ein Bankdarlehen in der Höhe von

€ 1.235.000,- bei der Raiffeisenbank Gramastetten eGen mit folgenden Konditionen aufgenommen:

- variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats-Euribor - Aufschlag 0,39% (sollte der Indikator/6-Monats-Euribor unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen)
- Laufzeit: 25 Jahren

Weiters wurde zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs ein Kontokorrentkredit mit einer Höhe von € 600.000,- (Laufzeit bis 30.06.2026) ebenfalls bei der Raiffeisenbank Gramastetten eGen beschlossen.

Für das Darlehen BA 17 werden Zinsenzuschüsse der KPC gewährt. Die Sicherstellung erfolgt durch Haftungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel für den BA 17 (Betriebskostenschlüssel).

Gemeinde	Betriebskostenschlüssel BA 17
St. Gotthard	11,10 %
Eidenberg	6,21 %
Gramastetten	6,27 %
Ottensheim	4,70%
St. Martin/Mkr.	20,40%
Walding	16,47%
Goldwörth	3,29%
Feldkirchen	22,12%
Herzogsdorf	9,44%

Für beide Kreditverträge ist eine Haftungserklärung durch die Mitgliedsgemeinden entsprechend dem allgemeinen Aufteilungsschlüssel abzugeben.

Die Marktgemeinde Ottensheim hat demnach gem. Betriebskostenschlüssel für maximal 28.080,- (Kassenkredit) bzw. maximal 57.798,- (Darlehen) die Haftung als Bürger und Zahler zu übernehmen.

Die Vorschreibung der Darlehenstilgung erfolgt in weitere Folge in 50 halbjährlichen Pauschalraten, beginnend mit 30.06.2024.

Die vorliegenden Bürgschaftsverträge der Raiffeisenbank Gramastetten eGen für den Kontokorrentkreditvertrag sowie für den Darlehensvertrag werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Auf die Bestimmungen des § 84 der Oö. Gemeindeordnung (Aufsichtsbehördliche Genehmigung) wird hingewiesen.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA kritisiert auch bei diesem Punkt, dass keine Vorberatung im Ausschuss stattgefunden hat.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass diese Haftungserklärung erst zwei Tage vor Aussendung der Einladung zum Gemeinderat eingegangen ist. Es wurde vom Abwasserverband die Bitte ausgesprochen, das in der nächsten Sitzung zu beschließen. Die Grabungsarbeiten haben bereits begonnen, auch hier handelt es sich um eine Vorgabe des Landes, die Schäden bis Jahresende zu beheben. Der Abwasserverband finanziert die Sanierung zu 100% über Darlehen und bekommt dafür Zinszuschüsse von der Kommunalkreditbank. Hier geht es nicht um den Kreditvertrag selbst, sondern um die Haftung für den Kredit als Bürge und Zahler. Das ist aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig, da Gemeinden seit der Finanzkrise keine Haftungen mehr übernehmen dürfen.

Die Bürgermeisterin stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

- a) „Die Marktgemeinde Ottensheim übernimmt gemäß dem vorliegenden Bürgschaftsvertrag die Haftung als Bürge und Zahler für den Kontokorrentkredit des Abwasserverbandes Unteres Rodtal bei der Raiffeisenkasse Gramastetten wie folgt:

Bauabschnitt 17 (Sanierung der Kanalanlagen):

im Ausmaß des Gesamtkostenschlüssels mit max. € 28.080,- (Kontokorrentkreditrahmen: € 600.000,00) befristet mit 30.06.2026.“

- b) „Die Marktgemeinde Ottensheim übernimmt gemäß dem vorliegenden Bürgschaftsvertrag die Haftung als Bürge und Zahler für das Darlehen des Abwasserverbandes Unteres Rodtal bei der Raiffeisenkasse Gramastetten wie folgt:

Bauabschnitt 17 (Sanierung der Kanalanlagen):

im Ausmaß des Gesamtkostenschlüssels mit max. € 57.798,- des jeweils aushaftenden Kreditsaldos (ursprünglicher Darlehenshöhe: € 1.235.000,00).“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Abschluss Stromliefervertrag 2024

Die Bürgermeisterin erklärt, der aktuelle Stromliefervertrag mit der Energie AG ende am 31.12.2023. Da aktuell die Strompreise für das kommende Jahr im Vergleich zu den letzten Monaten günstiger sind, wäre es ratsam, vor dem Herbst einen Vertrag für das Jahr 2024 abzuschließen.

Im Zuge dessen wurden von verschiedenen Stromlieferanten Angebote für einen Vertrag für den Zeitraum 01.01.24 bis 31.12.2024 angefragt:

Angebote Energie AG (Preise in Cent / kWh netto)

Angebot vom	08.05.23	16.05.23	22.05.23	01.06.23	05.06.23	12.06.23	16.06.23
2024	18,49	18,23	18,47	18,23	16,07	17,34	19,43
+ € 2,50 Grundpreis / Zählpunkt / Monat = € 140,-							

Angebote Verbund (Preise in Cent / kWh netto) - Mindestvertragslaufzeit 12 Monate

Angebot vom	16.06.23
2024	Kein Angebot abgegeben
+ € 2,99 Grundpreis / Zählpunkt / Monat = € 167,44	

Angebote Linz AG (Preise in Cent / kWh netto)

Angebot vom	15.06.23
2024	20,80
+ € 1,50 Grundpreis / Zählpunkt / Monat = € 84,00	

Angebote Ökostrom (Preise in Cent / kWh netto)

Angebot vom	16.06.23
2024	18,00
+ ca. 1,8 ct/kWh Preiszonentrennung	19,80
+ € 1,90 Grundpreis / Zählpunkt / Monat = € 106,40	

Mit der Firma Ökostrom gab es im letzten halben Jahr einige Schwierigkeiten mit den Abrechnungen, weiters erhielt die Marktgemeinde vor kurzem eine Nachzahlung bzgl. der festgelegten Preiszonentrennung. Es wird daher abgeraten mit der Firma Ökostrom aktuell neue Verträge abzuschließen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, ob es beim Preiszonentrennungszuschlag eine fixe Bandbreite gibt. Er könne sich durchaus vorstellen, dass die Deutschen in Schwierigkeiten kommen, den Strombedarf zu decken.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, das sei völlig offen.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, sie sei grundsätzlich für die Firma Ökostrom, weil dort kein Atomstrom eingekauft wird. Bei der Energie AG wird das sehr wohl gemacht. Sie könne die Argumentation durchaus nachvollziehen. Sie fragt Tobias Danninger, ob die Energie AG ausschließlich österreichischen Strom kauft. Sie könne sich das nicht vorstellen.

GR DI Tobias Danninger kann das nicht beantworten. Er sei auch gar nicht mehr bei der Energie AG beschäftigt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. hat heute mit dem zuständigen Herrn von der Energie AG gesprochen. Er hat erklärt, dass auch die Energie AG Strom aus Deutschland kauft, aber sie verrechnen den Preiszonentrennungszuschlag nur im Businessbereich, nicht an Privatpersonen und auch nicht an Gemeinden. Diese erhalten nur österreichischen Strom.

GR Torben Walter MA merkt an, dass er glaubt, dass das falsche Vergaberecht angewandt wird. Wurden auch andere große Stromanbieter angefragt?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, das käme auf den Energiepreis an. Bei unserem Verbrauch von 560.00 kW/h kommt man bei einem Grundpreis von geschätzt 17,50 ct auf € 100.000,- im Jahr. Die Grenze für die Direktvergabe liegt bei € 100.000,- (bezogen auf das niedrigste Angebot). Diese Sonderregelung für Österreich beim Bundesvergabegesetz wurde bis Ende des Jahres verlängert, daher wird das richtige Vergabeverfahren angewandt.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, dass beim Verbund, bei Ökostrom, bei der Linz AG Und der Energie AG angefragt wurde. Bisher war man mit der Energie AG gut beraten.

GRⁱⁿ Uli Böker sieht es als Katastrophe, dass die Gemeinden mit diesen hohen Energiepreisen bedacht werden. Da müssen sich Bund und Land etwas einfallen lassen. Die Frage sei aber, was ausschlaggebend dafür sei, dass der Preis sich möglicherweise wieder steigert. Gibt es dazu eine fachliche Aussage?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, sie habe heute bei der Energie AG die Auskunft erhalten, dass man das nicht voraussagen könne. Es habe eine Aussage vom ehemaligen OMV-Chef gegeben, dass das auch mit der Trockenheit zusammenhängt, weiters hängt es am Erdgaspreis (der angeblich wie-

der steigt), weiters gibt es den Konflikt in Russland – man weiß einfach nicht, wie sich die Preise entwickeln. Wir können natürlich noch warten, es muss heute kein Beschluss gefasst werden.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder merkt an, dass die nächsten Gemeinderatssitzungen Ende September und Anfang November sind. Gefühlsmäßig werden die Preise im Herbst/Winter wieder steigen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stimmt zu, deswegen wurde der Tagesordnungspunkt auf die heutige Sitzung gesetzt.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, wenn theoretisch der Strompreis im Oktober auf z. B. 7,2 ct. fällt, muss die Gemeinde dann trotzdem ein Jahr lang den vertraglich vereinbarten Preis zahlen? Sie hält das für unseriös. Die Gemeinden müssen sich da auf die Füße stellen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass auch im Falle einer Verteuerung der vereinbarte Preis für ein Jahr gilt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, dass der Strom jetzt für die vereinbarte Zeit angekauft wird. Daher gilt auch der aktuelle Preis. Sie hat mit der Energie AG vereinbart, dass ein eventuell morgen niedrigerer Tagespreis als Vertragsgrundlage genommen werden kann. Um 9:00 Uhr muss der Zuschlag erfolgen. Weiters wurde eine Förderzusage von € 1.000,- für eine E-Ladesäule gemacht.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs findet diese Entscheidung sehr schwierig.

GRⁱⁿ Mag^a Ingrid Fiederhell glaubt, dass das ein gutes Angebot ist. Die Nachfrage nach Strom wird extrem steigen. Eine hohe Nachfrage bewirkt einen hohen Preis.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass das eine Zockerei ist. Eine Hoffnung besteht darin, dass die Regierung eine Entkoppelung von Gas- und Strompreis beschließt. In dieser Periode wird das vermutlich nicht passieren. Wir müssen zuschauen, wie sich die Energiekonzerne die Taschen füllen und Boni auszahlen. Das kann man in der Presse lesen und wir sind dem ausgeliefert. Die Gemeinden werden von dieser Bundesregierung ständig im Stich gelassen. Auch die Ertragsanteile gehen schon wieder zurück. Insofern wird man den Vertrag abschließen müssen.

GR Helmut Kremmaier merkt an, dass die Energieversorger kapitalistisch organisiert sind. Fakt ist, dass der Strompreis nie mehr dorthin kommen wird, wo er einmal war. Der Strombedarf steigt enorm, auch aufgrund der Elektroautos und der Wärmepumpen, dann wird auch der Preis steigen.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, bei dem benötigten Volumen an kW/h sollte die Gemeinde auch mit Sparmaßnahmen reagieren. Mit diesen Fixpreisen kauft sich die Gemeinde auch ein Stück Sicherheit, mit dem Preis kann kalkuliert werden. Wenn die Gesamtkosten zu hoch werden, müsse beim Verbrauch gespart werden.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf ergänzt zur Stromdebatte, dass, wer regelmäßig Zeitung liest, weiß, dass die Entwicklung Richtung alternative Stromgewinnungsmaßnahmen zwar positiv ist, jedoch ist das Netzsystem in Österreich nicht weit genug ausgebaut, sodass Einspeisungen aus PV-Anlagen immer

weiter zurückgehen. Wenn hier nichts passiert, wird es nichts mit der kleinteiligen Stromproduktion. Sie ist aus Gründen der Sicherheit dafür, den Vertrag abzuschließen. Parallel dazu sollte man schauen, was man selber tun kann. Ist für die neue PV-Anlage auf dem Dach der Polytechnischen Schule auch ein Speicher geplant?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, man sei dabei, eine Energiegemeinschaft zu planen und eine bestmögliche Nutzung der produzierten Energie durch Speicher und Nutzung durch die Car-Sharing-Autos zu gewährleisten .

Die Bürgermeisterin erklärt stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeindevorstand beschließt den Stromvertrag mit der Firma Energie AG für den Bezug von etwa 560.000 KWh zu einem Arbeitspreis von 19,05 ct/kWh excl. USt. sowie einem monatlichen Grundpreis von € 2,50 excl. USt. pro Zählpunkt und der Laufzeit von 01.01.24 bis 31.12.24.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O, ausgenommen Ulrike Böker, SPÖ und FPÖ. Uli Böker enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

7. Sanierung Polytechnische Schule Ottensheim – Abschluss von Vereinbarungen gem. §§ 50 und 51 Pflichtschulorganisationsgesetz 1992

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt aus, Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 den Finanzierungsplan für das Projekt Sanierung Polytechnische Schule Ottensheim mit Kosten von € 502.850,- inkl. USt. beschlossen.

Finanzmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Interessentenbeiträge	162.300		162.300
Haushaltsrücklagen	43.850		43.850
LZ GEFT	74.850	86.050	160.900
BZ Projektfonds	67.900	67.900	135.800
Summe	348.900	153.950	502.850

Gemäß §§ 50 und 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 sind die Sanierungskosten dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

Die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Interessentenbeiträge sollen gemäß einer Vereinbarung gem. §§ 50 und 51 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 mit den Sprengelgemeinden entsprechend der Schülerzahlen verrechnet werden.

Kosten (€)	Projekt	Gemeinde	Schüler per 15.10.2022	Prozent	Gemeindeanteil (€)
502.848	PTS-Sanierung				206.167,68
		Ottensheim	10	21,28	43.865,46
		Feldkirchen	9	19,15	39.478,92
		Puchenau	7	14,89	30.705,82
		Walding	6	12,77	26.319,28
		Magistrat Linz	4	8,51	17.546,19
		Wilhering	3	6,38	13.159,64
		Gramastetten	3	6,38	13.159,64
		Goldwörth	2	4,26	8.773,09
		St. Gotthard	2	4,26	8.773,09
		Alkoven	1	2,13	4.386,55
			47	100	206.167,68

Nach Vorlage der Projekt-Endabrechnung erfolgt dann die Verrechnung mit den tatsächlichen Kosten und Schülern per Stichtag 15. Oktober 2023 im Zuge der Gastbeitragsrechnung im Jahr 2024.

Sollte eine Gemeinde dieser Vereinbarung nicht zustimmen, kommt § 51 Abs. 3 zur Anwendung, wonach der gesetzliche Schulerhalter den eingeschulten Gemeinden die auf sie entfallenden Schulerhaltsbeiträge mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung vorschreibt. Sollte die eingeschulte Gemeinde dagegen Einspruch erheben, werden die laufenden Schulerhaltsbeiträge von der Bildungsdirektion bescheidmäßig festgesetzt.

Zweck der Vereinbarung liegt in der besseren Budget-Planbarkeit der betroffenen Gemeinden sowie in einer geregelten Vorschreibung.

Zwischenzeitlich liegen von folgenden Gemeinden unterfertigte Vereinbarungen vor:

Gramastetten, Wilhering, Goldwörth, Walding, St. Gotthard. Die Gemeinden Puchenau und Feldkirchen werden die Vereinbarung in den kommenden GR-Sitzungen beschließen.

Vom Magistrat Linz und der Gemeinde Alkoven wurde mitgeteilt, dass der Vereinbarung nicht zugestimmt wird. Sollten im Schuljahr 2023/2024 wieder Schüler die Polytechnische Schule besuchen,

dann werden sie entsprechend dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz den Gastschulbeitrag entrichten.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, dass diese Möglichkeit der Kostenteilung bei einem Umbau der Landesmusikschule nicht gegeben ist, da es sich um keine Pflichtschule handelt. Sie spricht sich dafür aus, z. B. mittels einer Resolution darauf hinweisen, dass es ungerecht ist, dass Ottensheim diese Kosten allein stemmen muss, obwohl die Musikschule von vielen auswärtigen Schülern besucht wird. Vielleicht kann man sich zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenschließen. Die Ottensheimer Kinder bekommen oft nicht einmal einen Platz in der Musikschule.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass das derzeit nur nach dem Pflichtschulorganisationsgesetz möglich ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M.A. ergänzt, für die LMS gibt es die Regelung, dass die anderen Gemeinden Schulerhaltungsbeiträge zahlen, das sind derzeit € 70,- pro Schüler.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, Ottensheim habe auch viele Kinder mit Beeinträchtigung aus anderen Gemeinden, für die Ottensheim die Kosten für die Stützkräfte allein stemmen muss, wenn auch mit einem Zuschuss vom Land. Der größte Anteil der Kosten bleibt an Ottensheim hängen. Nichtsdestotrotz sollte nun wenigstens für die Sanierung der Polytechnischen Schule die Kostenteilung tragend werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Vereinbarung

Gegenstand: Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen für die Sanierung der Polytechnischen Schule Ottensheim

Rechtsgrundlage: §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)

Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Polytechnische Schule der Marktgemeinde Ottensheim zwischen den (Markt)Gemeinden **Feldkirchen, Puchenu, Walding, Wilhering, Gramastetten, Goldwörth, St. Gotthard** und der Marktgemeinde Ottensheim folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Die Marktgemeinde Ottensheim ist Erhalterin der öffentlichen Schule Polytechnische Schule Ottensheim auf den Grundstücken 342/1 und 342/2, KG Oberottensheim.

2.

Die Marktgemeinde Ottensheim beabsichtigt, an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:

Pos.	Maßnahme	Gesamt
1	Planung, Bauleitung	50.000
2	Dachsanierung	165.000
3	Fenster- und Fassadensanierung	175.000
4	Elektroinstallation	16.500
5	LED-Beleuchtung	12.540
	Gesamtsumme netto	419.040
	+ 20% USt.	83.808
	Summe	502.848

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen. Die Schaffung zusätzlicher Räume fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum laut genehmigtem Finanzierungsplan von der Marktgemeinde Ottensheim auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 1992 auf Grund einer jährlichen Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahekommen.

6.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim am 26.06.2023 und durch den Gemeinderat der (Markt)Gemeindeam beschlossen.

Ottensheim, am , am

Die Bürgermeisterin:

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

Maria Hagenauer

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Errichtung und Betrieb Löschwasserstelle Dürnberg – Abschluss Dienstbarkeitsvertrag

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer In der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wurde festgehalten, dass aufgrund der Topografie der Gemeinde in gewissen exponierten Lagen, hauptsächlich bei landwirtschaftlichen Objekten, die Wassersituation für Löschzwecke als unzureichend anzusehen ist. Ziel der Gemeinde ist es, die Löschwassersituation im Gebiet Dürnberg zu verbessern und daher ist die Errichtung eines gedeckten, betonierten Löschwasserbehälters mit einem Volumen von 100 m³ geplant. Dieser soll auf der Parzelle Gst. Nr. 637/1 KG Niederottensheim, EZ 165 errichtet werden. Mit dieser neuen Löschwasserentnahmestelle ist es dann der Feuerwehr möglich, in einer annehmbaren Entfernung alle Objekte in diesem Bereich soweit mit Löschwasser zu versorgen, dass eine Brandbekämpfung möglich ist.

Von Seiten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes wurde eine Förderung des zu errichtenden Löschwasserbehälters zugesagt. Darüber hinaus ist mit einer Sonderförderung des Landes Oö. zu rechnen. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist in Ausarbeitung. Das Vorhaben ist auch im MFP der Marktgemeinde Ottensheim für 2023 budgetiert.

Grundlage für eine Förderung ist ein Dienstbarkeitsvertrag, welcher zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer abzuschließen ist. Mit diesem soll das immerwährende Recht zur Nutzung dieses Löschwasserbehälters und zur Realisierung auf einem fremden Grundstück sichergestellt sein.

Zu diesem Zweck liegt nun ein Dienstbarkeitsvertrag samt Zustimmung der Grundstückseigentümerin dem Gemeinderat vor.

Demnach soll auf dem Grundstück 637/1 Katastralgemeinde 45617 Niederottensheim eine Löschwasserstelle (Löschwasserbehälter) durch die Marktgemeinde Ottensheim errichtet und dauerhaft erhalten und betrieben werden. Zwecks Absicherung dieses Rechtes und zu dessen grundbücherlichen Sicherstellung wird dieser Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, das dienende Grundstück zu betreten, mit den zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb erforderlichen Fahrzeugen, einschließlich Arbeitsgeräten, zu befahren sowie die erforderlichen Errichtungs-, Grabungs- und Erhaltungsarbeiten vorzunehmen. Zugang und Zufahrt zur Löschwasserstelle über das dienende Grundstück haben über den in der Beilage ./A gekennzeichneten Bereich zu erfolgen.

Alle Arbeiten sind jeweils mit größtmöglicher Schonung des dienenden Gutes und mit größtmöglicher Beschleunigung vorzunehmen. Nach den erforderlichen Arbeiten ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Allfällige Flurschäden sind zu ersetzen.

Diese Rechte stehen auch allen von der Marktgemeinde Ottensheim beauftragten Personen und insbesondere auch Feuerwehrorganisationen zu.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes haftet für keine bestimmte Beschaffenheit und Eigenschaft der von der Dienstbarkeit betroffenen Fläche und auch nicht für deren Sicherheit, sodass die Nutzung stets auf eigene Gefahr des jeweiligen Nutzers erfolgt.

Eine Gegenleistung für die Einräumung dieser Dienstbarkeit der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Löschwasserstelle wird nicht vereinbart

Alle mit der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung und Vergebührung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Marktgemeinde Ottensheim.

Der Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 02.03.2023 dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Dienstbarkeitsvertrages empfohlen.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Grundstückseigentümerin von Gst.Nr. 637/1, KG Niederottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. a) Glasfaserausbau Ottensheim – Teilung Gst.Nr. 316/36 – Genehmigung der Zu- und Abschreibungen gem. § 15 LiegTG

Die Firma ÖGIG wird mit dem Glasfaserausbau in Ottensheim im Sommer 2023 starten, erklärt die Bürgermeisterin. Voraussetzung für den Baubeginn ist die Errichtung der Ortszentrale für den Glasfaserausbau, dem sogenannten Pop-Standort. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 der Errichtung des Bauwerks für die Ortszentrale für den Glasfaserausbau auf dem Grundstück 316/36 (Sternstraße/Ecke Lerchenfeldstraße) grundsätzlich zugestimmt. Die betroffene Fläche soll aus dem Grundstück 316/36 abgeschrieben und als eigenes Grundstück eröffnet werden.

Zu diesem Zweck liegt nun der Teilungsplan GZ 3161/23 der geolanz ZT GmbH vom 20.06.2023 vor. Gemäß des Teilungsplans wird das Grundstück GST-Nr. 316/198, EZ 703, KG 45618 Oberottensheim im Ausmaß von 48 m² aus dem Grundstück GST-Nr. 316/36, EZ 703, KG 45618 Oberottensheim beide „Öffentliches Gut“ abgetrennt.

Auf diesem Grundstück soll das Bestandsrecht für die Fa. ÖGIG einverleibt werden.

Im diesbezüglichen Bestands- und Superädifikatsvertrag ist nur die Einverleibung des Bestandsrechts für GST-Nr. 316/198 vorgesehen und nicht die Teilung des GST-Nr. 316/36 bzw. die Zu- und Abschreibung der Teilflächen des öffentlichen Guts. Aus diesem Grund ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates für die Verbücherung erforderlich. Die damit verbundenen Kosten werden von der Fa. ÖGIG übernommen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, warum die Parzelle herausgetrennt wurde.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, dass die Parzelle Nr. 316/36 sich über die gesamte Sternstraße erstreckt. Das sei eine riesige Parzelle. Wenn man etwas mit dem Grundstück machen will, müsste sonst immer der Bauberechtigte mit eingebunden werden. Eine Auslösung ist daher gescheiter. Die Kosten für die Vermessung werden der öGIG in Rechnung gestellt.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, es gibt ein Bestandsentgelt in der Höhe von € 12.500,-- für die 50 Jahre Baurecht. Ursprünglich wollte die Gemeinde € 350,-- pro Jahr indexgesichert. Das wären insgesamt € 17.500,--. Nachdem die öGIG, wie alle anderen Infrastrukturunternehmen, gewinnorientierte Unternehmen sind, geben wir das Grundstück relativ günstig im Baurecht her. Sie wird sich daher der Stimme enthalten. Ihr ist bewusst, dass die Infrastruktur dringend gebraucht wird, aber das heißt noch lange nicht, dass die Gemeinde ihr Gemeingut so günstig verschleudern muss.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, der Preis entspricht der Kostenschätzung des Experten. Er halte das für einen angemessenen Preis.

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob die Gemeinde Einfluss auf die Gestaltung des Containers hat.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, es gäbe verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Es wurden dazu Fotos gezeigt. Unter anderem ist eine Holzverschalung möglich. Das passt aus Ihrer Sicht ganz gut zum benachbarten LaRa-Port. Inwieweit man das noch in den Gemeindefarben anstreicht, ist offen.

GRⁱⁿ Petra Pollak fragt, ob das vertraglich festgelegt ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, das Bauwerk müsse ohnehin bewilligt werden und im Zuge der Verhandlung kann man auf die Gestaltung Einfluss nehmen.

GRⁱⁿ Uli Böker bittet die Bürgermeisterin, jemanden beizuziehen, der die Gestaltung des Containers begleitet, z. B. einen Architekten.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer sichert zu, dass das im Bauausschuss beraten wird.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut bzw. der Abschreibung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut wird hiermit die Zustimmung erteilt. Grundlage dafür bildet der Teilungsplan GZ 3161/23 der geolanz ZT GmbH vom 20.06.2023. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. b) Glasfaserausbau Ottensheim – Abschluss Superädifikatsvertrag für Pop-Standort

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer informiert darüber, dass die Firma ÖGIG mit dem Glasfaserausbau in Ottensheim im Sommer 2023 starten wird. Voraussetzung für den Baubeginn ist die Errichtung der Ortszentrale für den Glasfaserausbau, dem sogenannten Pop-Standort. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 der Errichtung des Bauwerks für die Ortszentrale für den Glasfaserausbau auf dem Grundstück 316/36 (Sternstraße/Ecke Lerchenfeldstraße) grundsätzlich zugestimmt. Die betroffene Fläche (ca. 50 m²) soll gem. Teilungsplan aus dem Grundstück 316/36 abgeschrieben und als eigenes Grundstück eröffnet werden.

Zwischenzeitlich wurde ein diesbezüglicher Bestands- und Superädifikatsvertrag von der Firma ÖGIG ausgearbeitet, der auch einer rechtlichen Prüfung durch die Gemeinde unterzogen wurde.

Der nun vorliegende Vertrag sieht im Wesentlichen folgende Bestimmungen vor:

Die ÖGIG Fiber GmbH nimmt die Bestandsfläche von der Marktgemeinde Ottensheim zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines Bauwerkes (Betriebsgebäude), nämlich eine Ortszentrale für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz als grundbücherlich sichergestelltes Superädifikat für die Dauer von 50 Jahren in Bestand.

Im Falle der Beendigung des Bestandsvertrags ist die Bestandnehmerin verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandsfläche wiederherzustellen, insbesondere die darauf errichteten Baulichkeiten zu entfernen.

Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen.

Für die Überlassung der Bestandsfläche ist ein einmaliges Bestandentgelt in der Höhe von € 12.500,- (50 m² x € 250,-) zuzüglich einer Abgeltung für Rechtsberatung und Vermessung in der Höhe von € 2.000,- also insgesamt € 14.500,- an die Marktgemeinde Ottensheim zu entrichten.

Ursprünglich lautete das Angebot der ÖGIG auf ein einmaliges Bestandsentgelt von € 5.000,-.

Dem von der Gemeinde eingebrachte Wunsch nach einem jährlichen, indexgesicherten Bestandentgelt in der Höhe von € 350,- kann von der ÖGIG nicht nachgekommen werden, da die ÖGIG nach Fertigstellung des Glasfaserausbaus das Netz samt Anlagen ausfinanziert einem Betreiber übergeben wird.

Nach Rücksprache mit dem SV für Liegenschaftsbewertung, Herrn Willi Danninger, ist das nun vereinbarte einmalige Bestandentgelt als angemessen anzusehen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 24.04.2023 den Sachverhalt beraten und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, den geplanten Breitbandausbau mit der Fa. ÖGIG weiterzuführen sowie den Superädifikatsvertrag dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorzulegen.

Der vorliegende Bestands- und Superädifikatsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Bestands- und Superädifikatsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der ÖGIG Fiber GmbH, Stattersdorfer Hauptstraße 56, 3100 St. Pölten wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O, ausgenommen Uli Böker und Petra Pollak, SPÖ und FPÖ. Uli Böker und Petra Pollak enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

10. Erweiterung Donaunebenarm Marktau - waldverbessernde Maßnahmen - Grundsatzbeschluss

GR Torben Walter MA erläutert, ein Vertreter der viadonau, zuständig für Renaturierungen an der Donau, habe im Rahmen des am 1. 6.23 stattgefundenen Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft das Projekt „Erweiterung Donaunebenarm Marktau“ vorgestellt. Dabei muss die Via Donau nach Vorgabe der Forstbehörde die 1,5-fache dauernde Rodungsfläche (etwa 4 ha) durch neue Waldflächen oder Waldverbesserung ausgleichen. Da die Via Donau aber nur ca. 3,0 ha neue Waldflächen selbst aufbringen kann, werden waldverbessernde Maßnahmen auf ca. 1,0 ha erforderlich sein.

Es erging daher die Anfrage an die Marktgemeinde Ottensheim, ob die viadonau im Rahmen des Projektes waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von rd. 1 ha auf angrenzenden Waldgrundstücken der Marktgemeinde Ottensheim durchführen darf, z.B. auf Gst.Nr. 1017/20, KG Oberottensheim oder Gst.Nr. 813/12, KG Wilhering.

Gegebenenfalls würde die viadonau Dr. Albin Lugmair (Ingenieurbüro für Biologie in Alkoven, zugleich Gebietsbetreuer Natura 2000 Gebiet Eferdinger Becken) mit einem Konzept für die waldverbessernden Maßnahmen (Entfernung Hybridpappeln, Bestandsoptimierung) beauftragen und diese im Rahmen des Projekts umsetzen. Für die Rodungen wäre die Marktgemeinde Ottensheim zuständig, die viadonau würde die Aufforstungen übernehmen.

Aufgrund des Ansuchens wurde mit der Landwirtschaftskammer Kontakt aufgenommen, da von dieser bereits ein Waldwirtschaftsplan samt planlicher Darstellungen für den Planungszeitraum 2020 bis 2030 erstellt wurde. Von jedem in der Marktau befindlichen Grundstück der Marktgemeinde Ottensheim ist ein Bestandsdatenblatt samt Baumart, Planungsziel und geplante Maßnahme (ob nicht dringend bis sehr dringend) aufgelistet. Aufbauend auf den Waldwirtschaftsplan würde Herr Lugmair ein Konzept erstellen.

Um das Projekt LIFE IRIS, „Erweiterung Donaunabenarm Marktau“ weiter voranbringen zu können, ersuchen die viadonau um eine grundsätzliche Zustimmung seitens der Marktgemeinde Ottensheim zur Grundinanspruchnahme von Grundflächen der Marktgemeinde Ottensheim laut dem bestehenden Waldwirtschaftsplan für waldverbessernde Maßnahmen auf einer Fläche von ca. 1 ha. Sobald ein konkretes naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept für die Waldverbesserung vorliegt, kann für die Grundinanspruchnahme ein Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der viadonau ausgearbeitet werden. Die viadonau würde beispielsweise Aufforstungen und Maßnahmen zur Aufwuchspflege übernehmen. Auch eine zeitlich befristete Grundsatzzustimmung für beispielsweise zwei Jahre bei sonstiger Nichtigkeit wäre denkbar. Laut übermitteltem Waldwirtschaftsplan sind Synergien, die sich positiv auf einen allfälligen Handlungsbedarf seitens der Marktgemeinde auswirken, erkennbar.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.23 die Thematik vorberaten und bejaht die von der Via Donau geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Projektes Erweiterung Donaunabenarm Marktau. Weiters empfiehlt er dem Gemeinderat die in Abstimmung mit dem bestehenden Waldwirtschaftsplan vorgesehenen Waldverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß von ca. einem Hektar auf Grundstücken der Marktgemeinde Ottensheim zuzustimmen.



Wortmeldungen:

GR Stefan Lehner fragt, ob heute über den Waldschutzplan bzw. über die Waldflächen in Form eines Grundsatzbeschlusses abgestimmt wird. Wem gehört die betreffende Au (wo gebaggert wird), der Viadonau oder der Gemeinde? Im technischen Bericht sind diese Flächen als Eigentum der Gemeinde deklariert. Er kennt sich nicht aus. Ist das ein Fehler im technischen Bericht?

GR Torben Walter MA erwidert, das habe einmal der Gemeinde gehört. Es gibt einen Vorvertrag, sie Flächen sind quasi verkauft, aber noch nicht verbüchert.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf fragt, wer die Entscheidung über die aufzuforstenden Baumarten auf unserem Grund trifft. Ist die Gemeinde beteiligt?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass es eine Begehung mit der Landwirtschaftskammer und Vertreter*innen der Gemeinde gegeben hat. Im Zuge dessen wurde ein Waldwirtschaftsplan erstellt. In dem Plan ist festgehalten, mit welchen Baumarten aufgeforstet werden soll. Es sollen beständige Baumarten sein, die für dieses Gebiet geeignet sind. Möglicherweise wird sogar etwas mehr aufgeforstet.

GR Torben Walter MA ergänzt, auch ein Vertreter des Naturschutzes war dabei, der die Aufforstung überwacht.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder fragt, ob hinsichtlich der „Erweiterung Donaunebenarm Marktau“ die Strömungssituation bei der Fährre berücksichtigt wurde.

GR Torben Walter MA erwidert, es gibt keine wasserrechtliche Bewilligung ohne eine hydraulische Berechnung. Es muss der hydraulische Nachweis erbracht werden, dass es für den Betrieb der Fährre keinen Nachteil gibt.

GR Stefan Lehner ergänzt, im technischen Bericht steht, dass sich die Situation voraussichtlich sogar verbessern wird.

GR Torben Walter MA erklärt, dass derzeit die Einreichplanung läuft. Die Ausführungsplanung erfolgt danach. Im Zuge der Ausführungsplanung könne man einbringen, dass die Gemeinde sich wünscht, dass die Strömungssituation sich auf der Ottensheimer Seite verbessert.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, Voraussetzung sei der Beschluss des Gemeinderats für die Ausgleichsflächen, sonst kann nicht mit der Ausführungsplanung begonnen werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass noch ein weiterer Beschluss gefasst werden muss. Hier handelt es sich lediglich um den Grundsatzbeschluss. Wenn das Projekt so weit ist, dass die Aufforstung erfolgen kann, muss eine Vereinbarung mit der viadonau getroffen werden, in der die Details geregelt sind.

GR Wolfgang Landl BA MBA fragt, ob die Insel auf der Ottensheimer Seite (beim jetzigen LIDO) dann der viadonau gehört. Haben die Ottensheimer Bürger*innen das Recht, sich darauf zu bewegen?

GR Torben Walter MA erklärt, die beiden großen Inseln auf der Wilheringer Seite werden Naturschutzgebiet und dürfen nicht betreten werden. Der LIDO in Ottensheim wird im Zuge der LIFE-Vorgaben als touristischer Bereich ausgewiesen. Es wird einen verbesserten Badebereich geben wie am Steinmetzplatz in Alt-Urfahr.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob für die Nutzung etwas an die viadonau gezahlt werden müsse.

GR Torben Walter MA antwortet, das sei nicht der Fall. Nur im Falle einer Bebauung müsse ein Bestandszins gezahlt werden.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat beschließt im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses die von der Via Donau geplanten Ausgleichs- und Waldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen des Projektes Erweiterung Donaunebenarm Marktau in Abstimmung mit dem bestehenden Waldwirtschaftsplan im Ausmaß von ca. einem Hektar auf den Grundstücken 1017/20, KG Oberottensheim und Gst.Nr. 813/12, KG Wilhering der Marktgemeinde Ottensheim.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Teilnahme an Konzeptentwicklung Leerstands- und Brachenmanagement - Grundsatzbeschluss

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer führt aus, eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung sei die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Vorbedingung für investive Umsetzungsprojekte dient und von externen Dienstleistern (Raumplanungsbüros, Architekten, Immobilienwirtschaft, etc.) erbracht wird. In einem zweiten Schritt sollen dann investive, bauliche Projekte zur Aktivierung von Leerständen für betriebliche und öffentlichkeitsnahe Nutzungen auf den Weg gebracht werden.

In der Vorstandssitzung der Region Urfahr West wurde am 28.3.23 von Christoph Artner-Sulzer (RMOÖ) das entsprechende Aktionsprogramm „Förderung Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“ vom Land OÖ vorgestellt.

Die **Konzepterstellung** kann mit 65% der Gesamtkosten aus Landesmitteln gefördert werden (max. 65.000€) für externe Expertise für Planungs- und Beratungsleistungen. Für die Region Urfahr West wird mit einem Bruttoprojektvolumen von ca. 90 000 Euro gerechnet (mind. drei Gemeinden müssen am Programm teilnehmen).

Auf Basis des erstellten Konzepts sind folgende investive Fördermöglichkeiten durch die Abt. Raumordnung möglich:

- Aktivierung von Leerständen (bauliche Investitionen + zugehör. Planung) – öffentlichnahe Nachnutzung
- Aktivierung von Leerständen (bauliche Investitionen + zugehör. Planung) – betriebliche Nachnutzung
- Aktivierung von Gewerbe- und Industriebrachen – Investitionen in Abriss
- Umfeldattraktivierung von Leerständen – Attraktivierung des öffentlichen Raumes

(genaue Fördersätze zu den einzelnen investiven Möglichkeiten siehe Unterlagen von RMOÖ/Land OÖ)

Kooperationsraum Urfahr West

Aufgrund der hohen Anzahl von Leerständen und mindergenutzten Objekten in den Ortszentren ist dieses Aktionsprogramm grundsätzlich auch für die Gemeinden der Region Urfahr West von Interesse. Daher wurden seitens Bürgermeister*innen und Amtsleiter*innen ab März 2023 Gespräche in den Gemeinden bezüglich möglicher Gebietskulissen für die interkommunale Maßnahmenkonzeption

geführt. Diese regionale Abstimmung hat ergeben, dass die Zusammenarbeit von mind. 6 Gemeinden, (Gramastetten, Eidenberg, St. Gotthard, Ottensheim, Walding, Goldwörth) inhaltlich und förder-technisch Sinn ergibt.

Vorgehensweise:

- Die Basiserhebung der Leerstände, welche in die Maßnahmenkonzeption eingebracht werden, wird im Sommer 2023 bis Mitte September 2023 gemeinsam mit dem RMOÖ vorgenommen.
- Die Projektträgerschaft und Federführung für die Erstellung der Maßnahmenkonzeption (Förderantrag, Vergabe, Kommunikation, Vorfinanzierung) übernimmt die Region Urfahr West in enger Abstimmung mit den Gemeinden.
- Die Ausschreibung und Vergabe für den externen Dienstleistungsauftrag „Maßnahmenkonzeption“ soll im Oktober 2023 erfolgen.
- Als Steuerungsgremium für die Erstellung der Maßnahmenkonzeption dient die Bürgermeisterrunde ergänzt um die Amtsleiter*innen bzw. beauftragte Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltungen
- Regionale Strukturen (LEADER, KEM und Regionalmanagement) unterstützen den Prozess inhaltlich und organisatorisch
- Die Maßnahmenkonzeption wird mit 65% vom Land OÖ gefördert. Ein Förderantrag in der Höhe von ca. 90.000 Euro wird parallel zur Ausschreibung eingebracht. Die verbleibenden Eigenmittel (35%) werden lt. folgendem Schlüssel unter den mind. 6 Gemeinden aufgeteilt (voraussichtlich nach Einwohnerzahl)

Ein möglicher Finanzierungsschlüssel:

Gemeindespezifische Kostenpositionen geschätzt!!!	BRUTTO Förderung	35% Eigenmittel-Anteil	EW
Eidenberg	6 650,21	3 580,88	2 317
Goldwörth	2 499,93	1 346,11	871
Gramastetten	16 394,47	8 827,79	5 712
Ottensheim	15 246,39	8 209,60	5 312
St. Gotthard	4 273,70	2 301,22	1 489
Walding	13 435,31	7 234,40	4 681
SUMMEN	58 500,00	31 500,00	20 382

Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

- die Teilnahme am Aktionsprogramm „Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung“ im Kooperationsraum Urfahr West
- die Zurverfügungstellung der jeweiligen Eigenmittel (siehe Aufstellung)
- Übernahme der Projektträgerschaft durch die Region Urfahr West (Förderantrag, externer Auftragsvergabe in Abstimmung mit den Gemeinden)

Im Voranschlag 2023 sind für dieses Vorhaben keine finanziellen Mittel vorgesehen und müssten daher im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden. Anzumerken ist, dass diese Ausgaben im inneren Zusammenhang mit den Gebührenüberschüssen (aktive Bodenpolitik, Verringerung Bodenversiegelung) zu sehen sind.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder fragt, ob der Eigenmittelanteil sich nach der Einwohnerzahl berechnet und nicht nach der Anzahl der Leerstände.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer bestätigt das. Bei allen LEADER Projekten geht der Anteil nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder weist darauf hin, dass die Basiserhebung der Leerstände in der sitzungsfreien Zeit liegt. In welchem Gremium soll beschlossen werden, welche Leerstände berücksichtigt werden sollen? Wenn es eine Information an die Bürger*innen geben soll, ist das alles zeitlich knapp kalkuliert. Im Steuerungsgremium sitzt offenbar nur die Bürgermeisterrunde und die Verwaltung der Region u.we. Sie glaubt, dass es ein größeres politisches Gremium braucht. Das sollte in der nächsten uwe-Sitzung erörtert werden.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, es gibt noch eine Ausschreibung. Sie glaubt, dass die Arbeit eher im Herbst beginnt.

GRⁱⁿ Uli Böker freut sich, dass es nun auch beim Land Oberösterreich angekommen ist, dass man Bodenschutz betreiben muss und die Gemeinden bei den Leerstands-Neunutzungen unterstützt werden müssen. Sie hält das grundsätzlich für ein gutes Programm, möchte aber darauf hinweisen, dass es in Ottensheim bereits ein Ortskernentwicklungskonzept gegeben hat. Darin sind schon viele verschiedene Maßnahmen als Vorschlag beschrieben. Vielleicht kann man das in dem Prozess berücksichtigen. Zweitens wollte sie auch noch einmal nachfragen, wer die Basiswerte der Leerstände erhebt. Wer entscheidet, welche Büros eingeladen werden?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. antwortet, das mache das Regionalbüro u.we. Es müssen zunächst mindestens drei Gemeinden finden, die teilnehmen, das Regionalbüro schreibt das dann aus. Es sind rund € 90.000,-- dafür vorgesehen. Sie denkt, dass der Vorstand das Entscheidungsgremium ist.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, es müsse darauf aufgepasst werden, dass die enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden wirklich stattfindet, die politischen Vertreter*innen gut eingebunden werden, nicht nur die Bürgermeisterrunde. Das ist eine wichtige Erhebung und es ist notwendig, einen weiteren Schritt darauf zu setzen. Die Erhebung alleine wird niemanden weiterbringen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer antwortet, es wird eine fraktionelle Besetzung geben, die mitarbeitet. Auch die Hauseigentümer*innen müssen eingebunden werden.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder merkt an, es gäbe diesbezüglich schon eine Menge Unterlagen, die berücksichtigt werden müssen.

GRⁱⁿ Mag^a Hemma Fuchs fragt, wie „Brache“ definiert ist. Was gehört alles dazu?

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer antwortet, Brachflächen seien zum Beispiel versiegelte Parkplätze.

GRⁱⁿ Uli Böker ergänzt, Brachflächen seien nicht mehr genutzte ehemalige Industrie- oder Gewerbeflächen (Industriebrachen bzw. Gewerbebrachen), die als städtebauliche "Rest"- bzw. Reserveflächen für neue Nutzungen oder auch als mögliche ökologische Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, ein aus wirtschaftlichen, regenerativen oder anderen Gründen ungenutztes Grundstück (Acker oder Wiese). Auch jedes bebaute Grundstück, das sich einmal in menschlicher Nutzung befand (, welches aber wieder aufgegeben wurde und möglicherweise Spuren hinterlassen hat, kann als brach liegend bezeichnet werden. Diese Spuren, wie beispielsweise Gebäude oder Ruinen, können eine Folgenutzung beeinträchtigen oder gar schwere Umweltschäden darstellen. Speziell wird unterschieden zwischen Kulturbrache (funktionelles Brachliegen aus landbaulichen Gründen) sowie Brachland als aus sonstigen Gründen unbestelltem Land einerseits und unbestellbarem Ödland oder unproduktiver Fläche andererseits. In diesem Fall geht es um die Gebäudeleerstände in den Gemeinden.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder fragt, was genau als Leerstand gilt: auch schon relativ kurz leerstehende Gebäude? Die Definition ist im Laufe des Prozesses noch zu klären.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der Konzeptphase im Programm „Förderung Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen“ grundsätzlich zu, sofern die Mindestzahl an Einreichungen (3 Gemeinden) erreicht wird und eine Konzepterstellung dementsprechend in Auftrag gegeben werden kann. Die Marktgemeinde Ottensheim übernimmt in diesem Fall den Eigenmittelanteil gem. Aufteilungsschlüssel. Der damit verbundenen Kreditüberschreitung wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

12. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 34 „Loislbauernsiedlung“ im Bereich der Grundstücke Nr. 423/8, 423/9, KG Niederottensheim – Verfahrenseinleitung

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erklärt, mit Schreiben vom 25.04.2023 sei um die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 423/8, 423/9, KG Niederottensheim, angesucht worden.

Der Planungsraum befindet sich im Südwesten des Kleinsiedlungsbereiches Loisl-Bauer im Außenbereich der Marktgemeinde Ottensheim. Die Fläche ist derzeit unbebaut und als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet. Gem. Örtlichem Entwicklungskonzept Nr.1 Änderung Nr. 2 – Baulandkonzept liegt der Vorhabenbereich innerhalb der maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen und soll nun durch die gegenständliche Umwidmung eine Ausweisung als Bauland / Dorfgebiet erfolgen. Die Umwidmung im Ausmaß von zwei Bauplätzen bzw. 1.464 m² stellt eine sinnvolle Arrondierung des Kleinsiedlungsbereiches dar.

Relevante Auswirkungen auf die Baulandbilanz sowie die Bevölkerungsentwicklung sind durch die gegenständliche Änderung nicht bedingt. Zur Sicherung einer zeitgerechten Baulandmobilisierung muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer(n) und Gemeinde getroffen werden.

Die Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.1 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 13. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 31.05.2023 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass im Amtsvortrag im 3. Absatz steht: *„Relevante Auswirkungen auf die Baulandbilanz sowie die Bevölkerungsentwicklung sind durch die gegenständliche Änderung nicht bedingt. Zur Sicherung einer zeitgerechten Baulandmobilisierung wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer(n) und Gemeinde empfohlen.“* Aus ihrer Sicht muss es heißen *„muss getroffen werden“*. Das ist § 16 ROG, wo es um privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung geht.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stimmt dem zu. Die Passage wird im Protokoll geändert.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.34 „Hartl“ im Bereich der Grundstücke Nr. 423/8 und 423/9, KG Niederrottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O, ausgenommen Torben Walter und Petra Pollak, SPÖ und FPÖ. Torben Walter und Petra Pollak enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

13. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 35 „alter Bauhof - Rodlstraße“ sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Grundstücke Nr. 394, 395, 396, 1042 (Teilfl.), 366/13, 384/3, KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder führt aus, der Planungsraum befinde sich im Bereich des ehem. Bauhofes im westlichen Randbereich des Zentrums der Marktgemeinde Ottensheim. Die Fläche ist langfristig bebaut und als Bauland / Sondergebiet des Baulandes mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ gewidmet. Analog dazu besteht im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 – Räumlich funktionelle Gliederung eine Ausweisung als Sondergebiet.

Aufgrund der Verlegung des Bauhofes und der dadurch geänderten Nutzung durch Veranstaltungen sowie der untergeordnet bestehenden Wohnnutzung ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Die Umwidmung in Bauland / Gemischtes Baugebiet erfolgt bei gleichzeitiger Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 mit der Ausweisung einer Gemischten Nutzungsstruktur / Wohnen.

Aufgrund der teilweisen Lage im HQ100-Hochwasserabflussbereich der Donau ist im Zuge des Verfahrens eine Abstimmung mit dem Gewässerbezirk erforderlich. Die HQ30-Hochwasseranschlaglinien befinden sich außerhalb des Planungsraumes.

Im östlichen Randbereich ist eine geogene Risikozone vom Typ A ausgewiesen. Im Zuge des Verfahrens wird eine Überprüfung des Erfordernisses eines geotechnischen Gutachtens empfohlen. Relevante Auswirkungen auf die Baulandbilanz sind durch die gegenständliche Änderung aufgrund der bestehenden Baulandwidmung und Bebauung nicht bedingt.

Die Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 bzw. die Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 entsprechen den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 13. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 31.05.2023 wurde vereinbart, das Verfahren von Amts wegen im nächsten Gemeinderat einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, wie die jetzige Nutzung des alten Bauhofs lautet.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erwidert, es handelt sich um eine Sonderwidmung „Bauhof“, abgestimmt auf die ursprüngliche Nutzung des Geländes. Die dort situierten Wohnungen waren ursprünglich Betriebswohnungen für Bauhofmitarbeiter.

GR Helmut Kremmaier fragt, ob sich die Umwidmung nicht auf die geplante neue Nutzung bezieht.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder antwortet, das sei auch ein Aspekt. Auch für die künftige temporäre Nutzung als Veranstaltungsstätte wurde hier berücksichtigt. Das ist der erste Schritt, damit die Flächenwidmung passt. Der nächste Schritt wäre die Nutzungsänderung des Gebäudes „alter Bauhof“ im Zuge eines Bauverfahrens. Das ist nicht Gegenstand des heutigen Beschlusses, es geht hier nur um die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 „alter Bauhof – Rodlstraße“ sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3 im Bereich der Grundstücke Nr. .394, .395, .396, 1042 (Teilfl.), 366/13, 384/3, KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro und SPÖ. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

14. Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße/Dr. Nikl. Ambosstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 331, 332, 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), 366/11 (Teilfl.), 376/1, 376/9, alle KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erläutert, mit Schreiben vom 06.02.2023 sei um die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Liegenschaft Hostauerstraße 25 angesucht worden.

Der Planungsraum befindet sich im Kreuzungsbereich Hostauerstraße / Dr.-Nikolaus-Ambos-Straße nordwestlich des Zentrums der Marktgemeinde Ottensheim. Die Bauplätze sind als Bauland / Wohngebiet gewidmet und langfristig durch ein Gebäude mit einem Dienstleistungsbetrieb und einer Wohnnutzung sowie einem reinen Wohngebäude bebaut.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam, der für den gegenständlichen Bereich eine Gruppenbauweise mit maximal 2 Geschossen vorsieht, wobei der dreigeschossige Gebäudebestand am westlichen Grundstück berücksichtigt ist.

Aufgrund geplanter Um- und Zubaumaßnahmen am westlichen Grundstück erfolgte eine generelle Überprüfung der Festlegungen des Bebauungsplanes. Als Überprüfungsergebnis soll nun zur Sicherung einer zweckmäßigen und zeitgemäßen Bebauung eine Überarbeitung des Bebauungsplanes insbesondere hinsichtlich der Bauweise und der Gebäudehöhe erfolgen.

Durch die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt. Die Änderung stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 13. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 31.05.2023 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, ob die derzeitige Höhe erhalten bleibt, weil ein derzeit ein mehr oder weniger ungenehmigtes Stockwerk vorhanden ist?

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erwidert, das sei baugenehmigt. Es entspricht nur nicht dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan. Wie es damals dazu gekommen ist, kann er nicht mehr nachvollziehen. Es handelt sich aber nicht um einen Schwarzbau.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 40.90 „Hostauerstraße/Dr. Nikl. Ambosstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .331, .332, 1024/3 (Teilfl.), 1029/1 (Teilfl.), 366/11 (Teilfl.), 376/1, 376/9, alle KG Oberottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

15. Bebauungsplanänderung Nr. 40.89 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich der Grundstücke Nr. 85/1, 85/5, 886/1 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder informiert darüber, dass das Verfahren zur Bebauungsplanänderung in der 8. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 eingeleitet wurde.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 25.08.2022 wurde mitgeteilt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Zu den geänderten Bebauungsplanfestlegungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass aufgrund der äußerst exponierten Lage des Planungsgebietes durch die neue Bauhöhenfestlegung mit maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild sowie das Ortsbild zu rechnen ist. Der Marktgemeinde Ottensheim wird daher empfohlen, an den Höhenfestlegungen des bestehenden Bebauungsplans festzuhalten. Die geplante Änderung der Verkehrsfläche im Süden ist in naturschutzfachlicher Hinsicht unproblematisch.

Die Bebauungsplan-Änderung steht auch im Zusammenhang mit der gleichzeitig im Verfahren befindlichen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.32, welche negativ beurteilt wurde. Die daraus resultierende Ausdehnung des Planungsraumes der gegenständlichen BPL-Änderung Nr. 40.89 kann somit ebenfalls nicht vertreten werden.

Behandlung der Stellungnahme:

Die im Gemeinderat vom 12.12.2022 genehmigte Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ wurde aufgrund der Mitteilung von Versagungsgründen der Aufsichtsbehörde in der 14. Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2023 aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

Land Oö., Abteilung Naturschutz:

Mit Schreiben vom 12.08.2022 wurde Folgendes mitgeteilt: Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Marktgemeinde Ottensheim die o. a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 (Änderung Nr. 89) im Bereich des Gst. Nr. 85/1, KG Niederottensheim vorzunehmen. Im Detail ist geplant einerseits den Planungsraum aufgrund der gleichzeitig anhängigen Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 zu ändern und auch die Verkehrserschließung abzuändern. Weiters ist nach detaillierter Durchsicht der vorliegenden Unterlagen auch vorgesehen, die Bebauungshöhe im Planungsraum wesentlich zu verändern. So war im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher eine eingeschossige Bebauung vorgesehen. Durch die gegenständliche Änderung soll nun eine zweigeschossige Bebauung und zusätzlich ein Terrassengeschoß ermöglicht werden, was im Wesentlichen einer dreigeschossigen Bebauung entspricht. Die Firsthöhe ist mit 12 m und die Traufenhöhe mit 9,5 m im Bebauungsplan angegeben.

Der Planungsraum befindet sich dabei im nördlichen Bereich der Ortschaften Im Weingarten, nördlich der B 127 Rohrbacher Landesstraße, in äußerst exponierter Lage und stellt derzeit den Siedlungsrand dar. Aufgrund der Festlegungen im ÖEK und der topografischen Gegebenheiten wird der Planungsraum auch weiterhin den Siedlungsrand darstellen.

Beim durchgeführten Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass wie bisher vorgesehen in der Umgebung lediglich eingeschossige Gebäude, teilweise mit Unterkellerung vorhanden sind und sich diese in das Landschaftsbild gut integrieren. Hingegen sollen nun mit der Bebauungsplanänderung im Wesentlichen zwei zusätzliche Geschosse ermöglicht werden und die Bauhöhe maßgeblich ausgedehnt werden. Aufgrund der äußerst exponierten Lage ist durch diese Bauhöhenfestlegung mit maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild und das Ortsbild zu rechnen und kann dieser Bebauungsplan in fachlicher Hinsicht keinesfalls vertreten werden.

Der Marktgemeinde Ottensheim wird daher empfohlen, an den Höhenfestlegungen des bestehenden Bebauungsplans festzuhalten. Die geplante Änderung der Verkehrsfläche im Süden ist in naturschutzfachlicher Hinsicht unproblematisch.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gleichzeitig anhängige Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 die nördliche Böschung zum angrenzenden Agrarraum betrifft, welche als Ökofläche „Ackerterrassenböschung mit Magerwiesenbestand“ ausgewiesen ist. Diese Flächenwidmungsplanänderung wurde in naturschutzfachlicher Hinsicht negativ beurteilt und kann somit auch die Ausdehnung des Planungsraumes des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 40 in naturschutzfachlicher Hinsicht nicht vertreten werden.

Behandlung der Stellungnahme:

Da das Gelände vom Höhenbezugspunkt bis zur nördlichen Baufluchtlinie um rund 4 m ansteigt, verbleiben bis zur maximal zulässigen Firsthöhe lediglich 8 m sowie von der maximal zulässigen Traufenhöhe von 9,5 m an der nördlichen Baufluchtlinie nur mehr 5,5 m über Gelände. Die an der nördlichen Baufluchtlinie über dem Gelände zulässigen Bauteile sind nur geringfügig höher als ein Geschoss. Es erscheint daher die festgelegte Traufen- bzw. Firsthöhe vertretbar. Aufgrund der Grundstücks- und Bauflächengeometrie im Zusammenhang mit der festgelegten GFZ von 0,4 und einem Grünflächenanteil von mindestens 40%, ist eine heutigen Wohnverhältnissen entsprechende Bebauung mit nur einem Geschoss nicht verwirklichtbar. Bei einer eingeschossigen Bebauung würden zudem wesentlich größere Flächen versiegelt und die Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund erschwert.

BH Urfahr Umgebung, Abteilung Forst:

Mit Schreiben vom 28.07.2022 wurde mitgeteilt, dass nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 25.07.2022 nachstehende forstfachliche Stellungnahme abgegeben wird: Es ist geplant, den Bebauungsplan auf dem Grundstück 85/1, KG Niederottensheim abzuändern. Grund ist eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund einer Anpassung der Straßenfluchtlinien im gegenständlichen Bereich, mit der das Wohngebiet um ca. 2 Meter Richtung Norden erweitert werden soll. Außerdem soll eine dem Stand der Bebauungsplanung entsprechende Bebauung ermöglicht werden.

Die Umwidmungsfläche grenzt im Osten an eine bestockte Straßenböschung des öffentlichen Gutes 822/3, die sehr steil zu einem ausgeprägten Hohlweg abfällt. Aufgrund der geringen Breite von deut-

lich unter 10 Metern sind diese mit Spitzahorn, Feldahorn, Eiche, Linde, Robinie und Esche bestockten Böschungsflächen der Grundstücke 86 und 885 nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes.

Aus forstfachlicher Sicht wird daher dem Bebauungsplanes Nr. 40, Änderung Nr. 89 zugestimmt.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Strom:

In der Stellungnahme der Netz OÖ, Strom, vom 13.07.2022, wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand erhoben wird.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 11.07.2022 wird bei projektgemäßer Ausführung kein Einwand erhoben. Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

Aufgrund der Einstellung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens sind der Planungsraum des Bebauungsplanes und die Abstände der Baufluchtlinien zu den Grundgrenzen neu festzulegen.

In der 13. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 31.05.2023 wurden die Stellungnahmen und die Änderungen behandelt und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Im Sinne des § 33 Abs. 4 zweiter Satz Oö. ROG. 1994 i.d.F. LGBl. Nr. 125/2020 erfolgt eine Beschlussfassung des Planes in einer anderen als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung nur nach vorheriger Anhörung der durch die Änderung Betroffenen. Die Betroffenen wurden in einer persönlichen Information am 06.06.2023 informiert.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über diverse Änderungen im Plan erfolgte am 15.06.2023.

Mit E-Mail vom 19.06.2023 wurde der Gemeinde von den Eigentümern mitgeteilt, dass sie mit den vorgeschriebenen Änderungen einverstanden sind.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, das sei bereits ausreichend diskutiert worden im Raumordnungsausschuss hat sie damals schon nicht zugestimmt. Sie nimmt die Stellungnahme des Naturschutzes ernst, auch wenn es nicht um wirklich viel geht. Über die Flächenwidmungen von vor 30 – 40 Jahren könne man generell streiten. Durch die Lösung des Zurückdrückens, die versucht wurde, würde die Ackerterrassenböschung mit Magerwiesenbestand zerstört, sonst könne man da kein Haus bauen. Es ist schwie-

rig, diesen Boden wieder aufzubauen, daher wird sie heute gegen den Antrag stimmen. Mit einer qualitativ guten Planung kann man auch auf einem schwierigen Grundstück ein Haus bauen, das einem Hang entspricht. Das ist derzeit nicht gegeben.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erwidert, dass ein Abstand von 2 m eingehalten werden muss. Mehr will er dazu nicht mehr sagen. Das ganze Bauvorhaben mit der Zufahrtsituation war eine sehr komplizierte Angelegenheit. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die für alle Beteiligten unterm Strich passt.

GR Stefan Lehner merkt an, dass die gegenständliche Naturschutzfläche eine vom Land Oberösterreich kartierte Fläche ist. Man wird sich schwertun, diese zu zerstören.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 40.89 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich der Grundstücke Nr. 85/1, 85/5, 886/1 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.G.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ sowie Michaela Kaineder, Ingrid Rabeder-Fink, Manuela Wolfmayr und Adi Pernkopf von der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmen Uli Böker und Torben Walter. Thomas Schoberleitner, Petra Pollak, Hemma Fuchs und Konrad Stockinger enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

16. Nachwahl in Ausschuss Soziales & Bildung – Fraktion SPÖ

Die Vorsitzende erklärt, E-GR Mag. Clemens Sandhöfner MA von der Fraktion SPÖ habe mit Wirkung vom 7.06.2023 auf seine Funktion als Mitglied im Ausschuss Soziales und Bildung der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Dadurch ist eine Nachwahl gem. § 33 Abs 5 iVm. § 32 Abs 1 Oö. GemO 1990 idGF. erforderlich:

Ausschuss für Soziales und Bildung:

Mitglied: E-GR Benjamin Perndl

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei SPÖ vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formellen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion SPÖ durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion SPÖ um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, die Fraktion SPÖ beschließe:

„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:

Ausschuss für Soziales und Bildung:

Mitglied: Benjamin Perndl

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Allfälliges

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt zum TOP 4 (Kanalsanierung Zone 1 – Auftragsvergabe) an, die Firma Rabmer habe laut deren Homepage die grabenlose Technik, die nun die Fa. RTi anwendet, ursprünglich entwickelt und patentieren lassen. Nun ist das Patent abgelaufen und die Technik wird auch von anderen Firmen angewandt. Er findet es schade, dass die Firma Rabmer nicht zur Angebotslegung eingeladen wurde, und würde sich freuen, wenn sie Gelegenheit dazu bekäme. Ihm ist bewusst, dass es bereits einen gültigen Gemeinderatsbeschluss gibt, aber es geht da um viel Geld.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, sie wisse nicht, ob die Firma Rabmer eingeladen wurde. Die Ausschreibung hat die Firma Arkade abgewickelt. Das ist das beauftragte Planungsbüro. Im Amtsvortrag sind die Firmen angeführt, die ein Angebot abgegeben haben. Sie wird gern noch einmal hinterfragen, welche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Nichtsdestotrotz wurde jetzt bereits der Beschluss gefasst. In diesem Verfahren kann man sich die Anbieter selbst auswählen, daher wäre es kein Grund für eine Aufhebung des Beschlusses, dass die Firma Rabmer nicht zu einer Angebotsabgabe aufgefordert wurde. Es ist eine Ausschreibung durchgeführt worden, man müsste die ganze Ausschreibung widerrufen. Hierfür müsste aber ein triftiger Grund angeführt werden.

GR Wolfgang Landl BA MBA regt an, im Falle einer Insolvenz der RTi die Firma Rabmer zu einer Angebotslegung einzuladen.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, es werde auch die Zone 2 saniert, dann werde man die Firma Rabmer jedenfalls berücksichtigen.

GR Helmut Kremmaier merkt an, dass die Schaukästen aus der Linzer Straße nun versetzt wurden und die FPÖ habe diesen absichtlich unversperrt gelassen, um zu sehen, was passiert. Aus dem Schaukasten der FPÖ ist der Inhalt nun verschwunden, keiner weiß wohin. Er könne nur hoffen, dass man nicht in die Zeit zurückfällt, in der die Plakatständer der FPÖ in die Donau geworfen werden. Er lässt den Schaukasten jetzt trotzdem unversperrt. Er bittet die anderen Fraktionen, in ihrem Wirkungsbereich Einfluss zu nehmen.

Weiters möchte er in Bezug auf das Erscheinungsbild Ottensheims, das heute schon erwähnt wurde,

darauf hinweisen, dass zum Beispiel beim Tourismus-Infopoint bei der Fähre ein „Saustall“ vorzufinden ist. Das Glasdach des Infopoints ist vollkommen verdreckt und das Gras und die Brennnesseln stehen sehr hoch.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sie bereits mehrfach beim Wirtschaftshof deponiert hat, dass das Dach zu säubern ist. Es gibt immer wieder Ausreden, warum das noch nicht erledigt ist. Sie hofft, dass das nun zeitnah erledigt wird. Der Wirtschaftshof ist derzeit personell unterbesetzt. Sie hat angeregt, dass das durch die Ferialpraktikanten erledigt werden soll.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt dazu an, dass in der letzten Verbandsversammlung des Wirtschaftshofs auch über Personal diskutiert wurde. Demnächst werden wieder einige Arbeitskräfte den Wirtschaftshof verlassen (Pension, Kündigung), jedoch werden nicht alle Stellen neu ausgeschrieben, weil das Budget zu klein ist. Man muss bitte den Bauhof personell besser aufstellen. Mit dieser Personaldecke ist die Arbeit nicht zu schaffen, außer, es werden Arbeiten ausgelagert.

GR Helmut Kremmaier akzeptiert, dass mit der Personaldecke nicht alle Arbeiten zeitnah erledigt werden können, aber man könne Prioritäten setzen. Hier müssen die Bürgermeister bzw. die Amtsleiter Einfluss nehmen. Wenn die Arbeiten, die angeordnet werden, nicht erledigt werden, muss das Konsequenzen haben.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, sie könne dem Wirtschaftshofverband nichts anschaffen, sie habe dort keine Funktion. Der Obmann ist der Bürgermeister von Puchenau und dessen Stellvertreterin die Bürgermeisterin von Ottensheim.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt, sie werde das nochmals deponieren, soweit die Grünanlage in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Teile der Uferböschung fallen in die Zuständigkeit der viadonau. Derzeit gäbe es auch eine große Baustelle in Puchenau, wo Arbeitskräfte gebunden sind.

Bezüglich der erwähnten Schaukästen merkt sie, an, dass noch nicht alle Schaukästen versetzt werden konnten, weil der Schlüssel des SPÖ-Kastens fehlt.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, der Schlüssel sei ihres Wissens da, aber das Schloss sei so verrostet, dass er nicht mehr sperrt.

GR Torben Walter MA bittet darum, dass geprüft wird, inwiefern der Zaun des Neubaus an der Steingasse/Ecke Dr.-Nik.-Ambosstr. den baurechtlichen Vorgaben entspricht. Diese Blechwand ist deutlich über 2 m hoch und behindert die Sicht in die Kreuzung hinein. Es handelt sich um die Hauptdurchzugsstraße von Höflein in den Ortskern und zur Schule und man müsse weit in die Kreuzung einfahren, um etwas sehen zu können. Vielleicht könne man die Blechwände generell hinterfragen, sie sprießen jetzt überall hervor.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, wegen der eingeschränkten Sicht werden immer wieder Verkehrsspiegel gewünscht.

GR Torben Walter MA antwortet, es könne nicht Aufgabe der Gemeinde sein, überall Verkehrsspiegel zu montieren, wo die Sicht durch Zaunbauten der Grundstückseigentümer behindert wird.

Vizebgm. DI Gerhard Leibetseder erwidert, es gibt Vorgaben für Höhen und Abstände, man werde das prüfen.

GVⁱⁿ Mag^a Ingrid Rabeder-Fink lädt herzlich zum Pro O-Sommerkino am Samstag am Marktplatz ein. Ab 20 Uhr spielt die Gruppe La Boheim und mit Einbruch der Dunkelheit startet der Film. Es gibt dort eine Bar, Sitzgelegenheiten sind selbst mitzubringen.

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob die Gemeinderatssitzung nicht plakatiert worden ist, er habe keine Plakate gesehen.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, es sei plakatiert worden und sie habe auch Plakate gesehen. Möglicherweise standen nicht so viele Plakatständer zur Verfügung, weil bereits das Wasserfest plakatiert wurde.

GR Torben Walter MA merkt an, dass im September der Drachenboot-Marktcup stattfindet und regt an, ein überfraktionelles Gemeinderatsboot zu stellen.

GR Wolfgang Landl BA MBA merkt an, dass beim „Käfig“ am Sportplatz die grünen Netze gerissen sind und Bälle immer wieder auf die Straße und den Parkplatz fallen. Es können dort Sachschäden an Fahrzeugen entstehen, das erzeugt Ärger und Stress.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass am Wasserberg eine größere Menge an Blumentöpfen auf öffentlichen Grund stehen. Fußgänger können in diesem Bereich nicht passieren. Sie bittet die Bürgermeisterin, den Mieter aufzufordern, das zu entfernen. Es besteht eine Gefährdung der Fußgänger*innen an der Engstelle.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, sie werde sich darum kümmern.

GR Georg Fiederhell lädt zum Marktfest der ÖVP ein, welches am übernächsten Wochenende am Marktplatz und in der Linzer Straße ausgerichtet wird. Es wird ein großes Kinderprogramm geben für Familien. Weiters wünscht er allen eine erholsame Sommerpause.

Bgmⁱⁿ Maria Hagenauer schließt sich dem an und hofft auf eine rege Beteiligung an der Gemeinderatsklausur am kommenden Freitag.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 22:21 Uhr und wünscht allen einen angenehmen Abend.



Vorsitzende



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 12.9.2023 zur Einsicht auflegen und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

12.9.2023

Datum



Vorsitzende

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:



Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Gabriele Plakolm-Zepf)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag^a Ingrid Rabeder-Fink)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)